STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/118/2014

über die

ÖFFENTLICHE

Sitzung des Gemeinderates

am:	25.November 2014
Beginn:	19.30 Uhr
Ende:	21.55 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/118/2014

über die
ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 25.November 2014

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr Bgm. Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Vizebürgermeister Rudolf Teix VPN

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag. Ing. Alois Heiss VPN
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Frau STR Vizepräs. MA Beate Raabe-Schasching ab 19.50 Uhr (TOP 3) SPÖ
Frau STR Monika Scholz VPN
Herr STR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr STR KR Alfred Störchle VPN

Gemeinderäte:

Herr J-GR MA Michael Braitner SPÖ
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr EU-GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr GR Andreas Hössinger VPN
Herr GR Norbert Kettner
Herr GR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Herr GR Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Frau GR Mag. Elfriede Riesinger VPN
Herr J-GR Jürgen Rummel VPN
Herr GR Gerhard Schabschneider VPN
Frau GR Marietta Schlegl BLN
Herr GR Franz Wagner VPN
Frau EU-GR, Dr. Josefa Widmann VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Stadträte:

Herr STR Hans Bliem	VPN	entschuldigt

Gemeinderäte:

Herr GR Engelbert Brückler	BLN	entschuldigt
Frau GR Andrea Hackl	SPÖ	entschuldigt
Herr Umwelt-GR Alfred Hackl DI.	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Helmut Nachbargauer		entschudligt
Herr GR Franz Schleining	SPÖ	entschuldigt
Herr GR Ing. Stefan Wisberger	VPN	entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis:	1. – 2.:	25/33
	3. – 20.1.	26/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden folgende Dringlichkeitsanträge vorgelegt:

6.1. Leihvereinbarung mit dem LEOPOLD Museum (Dringlichkeitsantrag)
16.1. Benefizkonzert mit Heilbutt und Rosen (Dringlichkeitsantrag)
20.1. Veröffentlichung der Gemeindefinanzen auf www.offenerhaushalt.at (Dringlichkeitsantrag)

Die Anträge auf Aufnahme in Tagesordnung werden jeweils einstimmig angenommen.

Es ergibt sich daher folgende Tagesordnung:

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Voranschlag 2015
4. Haushaltsbeschluss 2015
5. Ansuchen des ATSV Schönfeld - Anschaffungsunterstützung für Vereinsbus
6. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2014

6.1. Leihvereinbarung mit dem LEOPOLD Museum (Dringlichkeitsantrag)

7. Sanierung des Steges am Orgelsteig
8. LH 129 Schönfelderstraße - Errichtung von Nebenanlagen
9. L 2303 Hainfelderstraße - Übernahme von Nebenanlagen
10. Sanierung RW-Kanal Pesslgasse - Vergabe der Leistungen
11. WVA Sanierung 2015 - BA 29; Hainfelderstraße
12. WVA Sanierung 2015 - BA 29; Ulmenhofstraße
13. WVA Sanierung 2015 - BA 29; L B19 inkl. Erneuerung des RW-Kanals
14. Konzert vom Hubertus Reim "Winterreise" v. Franz Schubert in der Aula des Schulzentrums
15. Liegenschaft Wienerstraße 201 - Sanierung der Hauswasserleitung
16. 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

16.1. Benefizkonzert mit Heilbutt und Rosen (Dringlichkeitsantrag)

17. Bericht des Prüfungsausschusses vom 7.10.2014
18. Tagesbetreuung; Einleitung der Projektvorbereitung
19. Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2014/2015
20. Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbelebung 2014

20.1. Veröffentlichung der Gemeindefinanzen auf www.offenerhaushalt.at (Dringlichkeitsantrag)

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Her Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 25/33 die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung den Fraktionen bereits zugegangen ist, wird auf eine Verlesung verzichtet. Zum vorliegenden Protokoll sind keine Einwendungen eingelangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Voranschlag 2015

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:
Der Voranschlagsentwurf 2015 wurde am 5.11.2014 den jeweiligen Fraktionen in digitaler Form zugestellt, wobei jede Fraktion nach Bedarf ein ausgedrucktes Exemplar anfordern kann.

Der Entwurf liegt in der Zeit vom 10. November bis zum 25. November 2014 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Erinnerungen wurden keine eingebracht.

In der Sitzung des Finanzausschusses am 13.11.2014 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagsentwurfes.

Nunmehr zeigt der Voranschlagsentwurf für das Haushaltsjahr 2015 folgendes Bild:

Kerndaten des Voranschlagsentwurfes 2015

Ordentlicher Haushalt, Einnahmen	€	14,773.600,00
Ordentlicher Haushalt, Ausgaben	€	14,773.600,00
Außerordentlicher Haushalt, Einnahmen	€	7,766.400,00
Außerordentlicher Haushalt, Ausgaben	€	7,766.400,00

Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt: **€ 500.800,00**

Abschnittssummen im ordentlichen Haushalt:

	EINNAHMEN VA 2015 ges.		AUSGABEN VA 2015 ges.
GRUPPE 0	656.700,00		1.848.000,00
GRUPPE 1	27.000,00		146.000,00
GRUPPE 2	485.200,00		2.579.800,00
GRUPPE 3	349.600,00		611.900,00
GRUPPE 4	2.500,00		1.354.500,00
GRUPPE 5	800,00		1.900.900,00
GRUPPE 6	62.700,00		671.700,00
GRUPPE 7	-		99.100,00
GRUPPE 8	4.507.200,00		4.981.100,00
GRUPPE 9	8.681.900,00		580.600,00
Summe	**14.773.600,00**		**14.773.600,00**

Abschnittssummen im außerordentlichen Haushalt:

	EINNAHMEN	AUSGABEN
GRUPPE 0	0,00	0,00

GRUPPE 1	423.000,00	423.000,00
GRUPPE 2	772.000,00	772.000,00
GRUPPE 3	147.300,00	147.300,00
GRUPPE 4	0,00	0,00
GRUPPE 5	0,00	0,00
GRUPPE 6	800.000,00	800.000,00
GRUPPE 7	25.000,00	25.000,00
GRUPPE 8	5.564.100,00	5.564.100,00
GRUPPE 9	35.000,00	35.000,00
Summe	**7.766.400,00**	**7.766.400,00**

Vorhabenübersicht im außerordentlichen Haushalt:

EINNAHMEN und AUSGABEN	**VA 2015 ges.**
VH.2-Gde.Str.	596.700,00
VH.3-Freiwillige Feuerwehren	423.000,00
VH.7-Jahresveranstaltungen	21.000,00
VH.10-EDV Anlage	35.000,00
VH.11-Mediathek	7.000,00
VH.13-Kleinkinderbetreuung	316.700,00
VH.13-Volksschulen Nlgb., u. St. Chr.	23.600,00
VH.21-Güterwege	25.000,00
VH.23-ABA BA 17	35.000,00
VH.26-ORG	358.000,00
VH.26-STERN Projekte	126.300,00
VH.31-Erricht.Laabenbachbrücke	149.800,00
VH.38-ABA allgemein	645.000,00
VH.39-Friedhofsanierungen	40.100,00
VH.45-Schulische Nachmittagsbetreuung	66.700,00
VH.47-Hochwasser/Wasserläufe	53.500,00
VH.48-AB BA/16 Schönfeld/Ollersb	1.274.000,00
VH.54-Gemeindehäuser	80.000,00
VH.62-Sanierung BA 01-04	133.400,00
VH.64-WVA Sanierung BA 28	564.900,00
VH.65-WVA Darlehensverrechnung Zinsen	1.800,00
VH.66-ABA Darlehensverrechnung Zinsen	3.300,00
VH.69-ABA BA/01 - 4 Sanierung	86.500,00
VH.70-ABA BA/13 Ollersbach	10.000,00
VH.72-Rückhaltemaßnahmen KW	120.000,00
VH.73 ABA RW (Emmersd./Alt.M.)	8.500,00
VH.85-Finanzabw. WVA Projekt	598.600,00
VH.86-Finanzabw. ABA Projekt	1.963.000,00
Summe	**7.766.400,00**

Schuldenstande KAT I:

Anfangsstand 2015	7.162.136,11	Endstand 2015	6.382.136,11

Schuldenstande KAT II:

Anfangsstand 2015	18.184.706,99	Endstand 2015	19.776.406,99
Zwischensumme	**25.346.843,10**		**26.158.543,10**

Leasing gesamt

Anfangsstand 2015	-	Endstand 2015	-
Gesamtsumme	**25.346.843,10**		**26.158.543,10**

Vorberatung:
Behandlung in der Sitzung des Finanzausschusses am 13.11.2014.

Zuständigkeit:
Gem. § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2015 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja, 1 Enthaltung (GR Kettner), 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Sachbearbeiter: BH zugeteilt am: erledigt am:

TOP 4. Haushaltsbeschluss 2015

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2015 ist gem. § 73 (3) der NÖ Gemeindeordnung der Haushaltsbeschluss mit folgenden Teilbereichen zu fassen:

a) der Dienstpostenplan 2015 und
b) der mittelfristige Finanzplan für den Zeitraum 2015 bis 2019

Der Haushaltsbeschluss umfasst im Detail folgende Punkte:

zu a)
Dienstpostenplan 2015
Im beiliegenden Entwurf des Dienstpostenplanes sind insgesamt 87 Dienstposten vorgesehen, davon 32 Vollzeitbeschäftigungen, 52 Teilzeitbeschäftigungen, 1 Aushilfskraft, 2 Lehrlinge und 6 Pensionsempfänger.

Der Dienstpostenplan stellt die Rahmenvorgabe im Personalbereich für das Jahr 2015 dar.

zu b)
Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen der VRV ist es ab dem Jahr 2002 zwingend vorgeschrieben, dem jeweiligen Voranschlag auch eine **mittelfristige Finanzplanung** beizulegen und zu beschließen.

Insbesondere wegen der zunehmenden Investitionstätigkeiten der Gemeinden und der damit oft verbundenen Aufnahme langfristiger Darlehen sowie der Folgeausgaben ist eine über den einjährigen Planungszeitraum des Voranschlags hinausreichende, mehrjährige Planung der kommunalen Haushaltswirtschaft in Form eines mittelfristigen Finanz- und Investitionsplanes zweckmäßig und erforderlich.

Funktionen der mittelfristigen Finanzplanung:
- Prioritätensetzung im Investitionsbereich
- Abstimmung der gewünschten Investitionspolitik mit dem finanziellen Handlungsoptionen bzw. mit den Zielen einer erforderlichen Haushaltskonsolidierung
- Sicherung des Haushaltsgleichgewichts während der Planungsperiode
- Koordinierung der politischen Entscheidungsträger
- Abstimmung zwischen Politik und Verwaltung

Der mittelfristige Finanzplan für den Ordentlichen Haushalt betreffend die Jahre 2015 bis 2019 wurde als Beilage zum Entwurf des Voranschlages 2015 am ……..11.2014 in digitaler Form an die Fraktionsobleute verteilt.

Vorberatung:
Behandlung in der Sitzung des Finanzausschusses am ……2014

Zuständigkeit:

Gem. § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Haushaltsbeschluss 2015 mit den Teilbereichen

a) den Dienstpostenplan 2015
b) den mittelfristigen Finanzplan (ordentlicher Haushalt) für 2015 bis 2019

die im Sachverhalt detailliert erläutert sind, fassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

23 Ja, 3 Enthaltungen (GR Kettner + FPÖ)

Sachbearbeiter: BH	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 5. Ansuchen des ATSV Schönfeld - Anschaffungsunterstützung für Vereinsbus

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 7.10.2014 ersucht der Obmann des ATSV Schönfeld, Herr Manfred Bosch, die Stadtgemeinde Neulengbach um finanzielle Unterstützung für die Anschaffung eines neuen Vereinsbusses mit folgender Begründung:

Im Jahr 2009 musste auf Grund eines Motorschadens des langjährigen Vereinsbusses kurzfristig Ersatz geschaffen werden. Um die finanzielle Belastung in dieser Zeit aufgrund des laufenden Kantinenneubaus so gering wie möglich zu halten und die Unterstützung der Stadtgemeinde Neulengbach neben dem Neubau nicht abermals in Anspruch zu nehmen, haben wir uns damals für eine kostengünstige „Zwischenlösung" entschieden und einen alten Vereinsbus angekauft den wir in Eigenregie fahrtauglich gemacht haben.

Nach mehr als 5 Jahren und tausenden Fahrkilometern sind wir auf Grund der immer häufiger auftretenden Reparaturen gezwungen eine Neuanschaffung zu planen.

Der Vereinsbaus kommt hauptsächlich im Jugendbereich zum Einsatz und entlastet vor allem die Eltern unserer Jugendspielerinnen und Jugendspieler da diese gesammelt zum Training bzw. zu den Spielen und wieder nach Hause gebracht werden können.

Vorberatung:
Diese Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses vom 13.11.2014 behandelt.
Zuständigkeit:
Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung wäre im VA 2015 unter dem HH-Ansatz 1/2623 - gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dem ATSV Schönfeld einen Zuschuss in Höhe von 20 % der Anschaffungskosten jedoch max. € 4.000,-- für die Anschaffung eines neuen Vereinsbusses zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

25 Ja, 1 Enthaltung (GR Kettner)

Sachbearbeiter: BH	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 6. Freiwillige Feuerwehren - Kostenersatz 2014

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach wäre über folgenden Vorschlag zur Leistung von Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Jahr 2014 zu beraten:

Bezeichnung	**Ers.2014**
FF-Neulengbach	2.121,00
FF-Neulengbach Jugend	922,00
FF-Inprugg	1.383,00
FF-Inprugg Jugend	922,00
FF-Markersdorf	1.383,00
FF-Markersdorf Jugend	922,00
FF-Ollersbach	1.383,00
FF-Ollersbach Jugend	922,00
FF-Raipoltenbach	1.383,00
FF-Raipoltenbach Jugend	922,00
FF-St. Christophen	1.383,00
FF-Unterwolfsbach	1.383,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	922,00
Summe	**15.951,00**

Eine Valorisierung der o.a. Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren ist auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahr 2004 im Kostenersatz 2014 bereits berücksichtigt (Anpassung alle 3 Jahr nach VPI 2000).

Behandlung in einem Ausschuss:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2014 unter dem HH-Ansatz 1/1640-… gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Kostenersätze an die Freiwilligen Feuerwehren im Gesamtbetrag von € 15.951,00 für das Jahr 2014 wie folgt beschließen:

Bezeichnung	Ers.2014
FF-Neulengbach	2.121,00
FF-Neulengbach Jugend	922,00
FF-Inprugg	1.383,00
FF-Inprugg Jugend	922,00
FF-Markersdorf	1.383,00
FF-Markersdorf Jugend	922,00
FF-Ollersbach	1.383,00
FF-Ollersbach Jugend	922,00
FF-Raipoltenbach	1.383,00
FF-Raipoltenbach Jugend	922,00
FF-St. Christophen	1.383,00
FF-Unterwolfsbach	1.383,00
FF-Unterwolfsbach Jugend	922,00
Summe	**15.951,00**

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH zugeteilt am: erledigt am:

TOP 6.1. Leihvereinbarung mit dem LEOPOLD Museum

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Das LEOPOLD Museum bereitet eine Ausstellung zum Thema „Wally Neuzil. Die Gefährtin Egon Schieles. Ein Frauenleben im Wien der Jahrhundertwende“ vor. Die Ausstellung wird von 27. Februar bis 1. Juni 2015 im LEOPOLD Museum zu sehen sein.

Das Museum teilt in einem Schreiben mit, dass für die erfolgreiche Umsetzung der Ausstellung folgende Objekte von zentraler Bedeutung wären:

- Meldeprotokoll von Neulengbach der Jahre 1903 bis 1912, mit dem Eintrag von Egon Schiele aus dem Jahr 1911, Zeile 277
- Grundrissplan des späteren Gartenateliers von Egon Schiele aus dem Jahr 1910, »Plan zur Erbauung einer Villa für die Wohlgeb. Herren Peter Komarek u. Johann Casil auf der Grundpz. Nr. 167/12/22 Au Gem. Neulengbach «

In diesem Zusammenhang stellt das Leopold Museum folgendes Leihansuchen:

LEIHVERTRAG

Die **LEOPOLD Museum - Privatstiftung**, als Leihnehmer,
und
Stadtgemeinde Neulengbach
Herrn Bgm. Franz Wohlmuth
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach
als Leihgeber schließen folgende Leihvereinbarung (Nr. 2941) ab:

1) Der Leihgeber stellt dem Leihnehmer die in der Anlage zu diesem Vertrag unter Nr. **1 - 2** (siehe Anhang 1) detailliert angeführten Gegenstände als Leihgabe zur Verfügung.

2) Zweck der Leihe ist die Verwendung für Ausstellung: **„Wally Neuzil. Die Gefährtin Egon Schieles. Ein Frauenleben im Wien der Jahrhundertwende“**
im Standort: **Leopold Museum, Museumsplatz 1, A-1070 Wien**

3) Dauer der Ausstellung: **27.02.2015 - 01.06.2015**

4) Der Hin- und Rücktransport erfolgt fachgerecht zu Lasten des Leihnehmers. Bei Übernahme, bzw. Rückgabe der Objekte wird ein Vertreter des Leihnehmers Zustandsprotokolle erstellen. Der Leihnehmer wird auf seine Kosten alle zum Schutz der Leihgaben erforderlichen Vorsichts- und Sicherungsmaßnahmen veranlassen, sowie alle international üblichen konservatorischen Bedingungen einhalten.

5) Die Aufstellung bzw. Befestigung der Leihgaben wird durch vom Leihnehmer beauftragte Facharbeiter erfolgen.

6) Jede Veränderung oder Beschädigung am Leihobjekt wird dem Leihgeber unverzüglich bekannt gegeben. An der Leihgabe werden ohne Zustimmung des Leihgebers keine Veränderungen oder Eingriffe vorgenommen werden.

7) Der Leihnehmer produziert auf eigene Kosten einen Katalog zur Ausstellung. Der Leihgeber wird es dem Leihnehmer ermöglichen auf Kosten des Leihnehmers Bildvorlagen für den Katalog anfertigen zu lassen. Der Leihgeber erhält Belegexemplar(e) des Kataloges.

8) Der Leihnehmer veranlasst die Versicherung aller im Anhang 1 angegebenen Leihgegenstände zu ihrem genannten Versicherungswert zugunsten des Leihgebers bei **Fine Art Business Partner, Kunstversicherungsmakler der Ecclesia Gruppe, Wiener Platz 3, DE-51065 Köln, Tel. 0049 (0) 221 97355-731, Fax. 0049 (0) 221 97355-44 731, www.fabp-kunst.de.** Die Versicherung deckt im Rahmen der zugrundeliegenden Versicherungspolice „alle Schäden für die Dauer der Leihe von Nagel zu Nagel gegen alle

Gefahren", einschließlich der Transporte. Die Originalrechnung erhält der Leihnehmer, der Leihgeber erhält eine Kopie.

9) Der Leihgeber ist in der Ausstellung sowie in allen Publikationen des Leihnehmers wie folgt zu benennen:

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

10) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages (inklusive des Abgehens von dieser Bestimmung) sind nur in schriftlicher Form rechtswirksam. Sollten einzelne Vertragspunkte unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit des restlichen Vertragsinhaltes nicht berührt. Subsidiär gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Diese Vereinbarung wird nach österreichischem Recht geschlossen und ist im Falle von Rechtsstreitigkeiten ausschließlich nach den österreichischen Gesetzen zu beurteilen. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

..... , am ..... Wien, am .....

....
(für den Leihgeber) Dir. Dr. Franz Smola / Dir. Mag. Peter Weinhäupl
(für die LEOPOLD Museum - Privatstiftung)

ANHANG LEIHVERTRAG Nr. 2941

Ausstellung

Wally Neuzil. Die Gefährtin Egon Schieles. Ein Frauenleben im Wien der Jahrhundertwende

Ausstellungsdauer und Ausstellungsort
27.02.2015 - 01.06.2015 Leopold Museum-Privatstiftung, Wien

Leihgeber:
Stadtgemeinde Neulengbach
Herr Bgm. Franz Wohlmuth (persönlich)
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Leihnehmer:
Leopold Museum-Privatstiftung
Museumsplatz 1
1070 Wien

1.	Kein Eintrag Meldeprotokoll von Neulengbach der Jahre 1903 bis 1912, mit dem Eintrag von Egon Schiele aus dem Jahr 1911, Zeile 277, 1911 Maße H x B . T in cm:	Versicherungswert € : € 5.000,- **Inv. Nr.**: EX 29531
2.	Kein Eintrag Grundrissplan des späteren Gartenateliers von Egon Schiele aus dem Jahr 1910, »Plan zur Erbauung einer Villa für die Wohlgeb. Herren Peter Komarek u. Johann Casil auf der Grundpz. Nr. 167/12/22 Au Gem. Neulengb.«, 1910 Maße H x B . T in cm:	Versicherungswert € : € 1.000,- **Inv. Nr.**: EX 29532

Objektanzahl
2

Gesamtversicherungswert
€ 6.000,00

Antransport von:

Rathaus Neulengbach

Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach

Kontakt: Reinhard Hubauer, Tel. Nr. 02772/52105-31

Rücktransport nach:

Rathaus Neulengbach

Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach

Kontakt: Reinhard Hubauer, Tel. Nr. 02772/52105-31

Transportbedingungen: …….

…….

…….

Hinweis: Vom Eigentümer der Liegenschaft Egon-Schiele-Straße 48 wurde die Zustimmung zur Verleihung der gegenständlichen Pläne eingeholt.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung!

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge dem gegenständlichen Leihvertrag mit dem LEOPOLD Museum zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV/KU	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 7. Sanierung des Steges am Orgelsteig

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Anfang Oktober musste der Steg am Orgelsteig in Ollersbach aus Sicherheitsgründen gesperrt werden. Laut Statiker ist eine dringende Sanierung der Holzbrücke erforderlich, damit der Weg wieder frei gegeben werden kann.

Im Zuge diverser Gespräche wurde vereinbart, dass die Sanierung durch die Freiwillige Feuerwehr Ollersbach durchgeführt werden soll. Die Materialbeistellung erfolgt durch die Stadtgemeinde Neulengbach und kann wie folgt angeschätzt werden:

Holz	ca. EUR 3.000,-- inkl. USt
Kleinmaterial	ca. EUR 720,-- inkl. USt
Ingenieurleistungen, Statik	ca. EUR 1.200,-- inkl. USt

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde aufgrund der Aktualität in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:
Eine Bedeckung wird aus dem zu erwartenden Sollüberschuss 2014 gegeben sein.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat möge den Ankauf des Materials für die Sanierung des Steges am Orgelsteig in Ollersbach von der Firma Holzwerk Harold GmbH, 3451 Plankenberg, in der Höhe von EUR 3.720,-- inkl. USt. beschließen.
2. Der Gemeinderat möge die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den für die Sanierung des Holzsteges am Orgelsteig verbundenen Ingenieurleistungen zu EUR 1.200,-- inkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 8. LH 129 Schönfelderstraße - Errichtung von Nebenanlagen

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Nach den Kanalverlegearbeiten im Zuge des BA 16 soll im Ortsgebiet von Schönfeld seitens der Straßenmeisterei Neulengbach im Jahr 2015 so rasch wie möglich die Wiederherstellung der L-129 (Schönfelder Straße) samt Nebenanlagen umgesetzt werden. Die Nebenanlagen werden im Bereich von km 2,200 bis km 3,250 hergestellt. Die Arbeiten für die Herstellung der Nebenanlagen werden von der Straßenmeisterei Neulengbach durchgeführt, die Materialkosten werden der Stadtgemeinde Neulengbach in Rechnung gestellt. Seitens der Straßenmeisterei Neulengbach liegt dafür eine Kostenschätzung in der Höhe von 190.000 Euro vor. Ein Ansuchen an den Landeshauptmann von NÖ um Unterstützung durch die Straßenbauabteilung wurde bereits gestellt.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Abs. 22 lit. g NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem AOH Vorhaben 2, HH-Stelle 5/6121-002130, gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Herstellung der Nebenanlagen entlang der L-129 (Schönfelder Straße) im Ortsgebiet von Schönfeld von km 2,200 bis km 3,250 durch den NÖ Straßendienst mit voraussichtlichen Gesamtkosten in der Höhe von 190.000 Euro beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Schweighofer ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 9. L 2303 Hainfelderstraße - Übernahme von Nebenanlagen

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 2.9.2014 den Beschluss zur Errichtung der Nebenanlagen im Bereich der L-2303 (Hainfelder Straße zwischen km 0,500 und km 0,620) gefasst.

Gemäß Genehmigung durch das Land NÖ vom 17. Juni 2014 wurden die Arbeiten von der Straßenmeisterei Neulengbach auf Kosten der Gemeinde hergestellt. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 ersucht die NÖ Straßenbauabteilung um Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in der Gemeinderatssitzung am 2. September 2014 beschlossen.

Zuständigkeit: Gem. § 35 Z. 22 NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Instandhaltungskosten in den jeweiligen Voranschlägen im OH - Straßeninstandhaltung enthalten.

Anlagen:

ST-LH-331/043-2014
Betrifft: NÖ Straßenbauabteilung 2, Straßenmeisterei Neulengbach
Bauführungen des NÖ Straßendienstes;
Übernahme in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde.

E R K L Ä R U N G

Die Stadtgemeinde Neulengbach übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Neulengbach nach Genehmigung durch den Herrn Landeshauptmann, ST-LH-331/043-2014, auf Kosten der Gemeinde hergestellten Anlagen (Gehsteige, Einmündungen und Grünanlagen entlang der Landesstraße 2303 im Ortsbereich von Neulengbach, km 0,500 – km 0,620) in ihre Verwaltung und Erhaltung.

Die Gemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

NÖ Landesregierung
Im Auftrage

Für die Gemeinde:

…… ……..
(Bauabteilungsleiter) (Bürgermeister)

Datum: ...…….

……
(Vizebürgermeister)

…….
(Stadtrat)

……..
(Gemeinderat)

Datum: ……

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die beiliegende, einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildende, Erklärung ST-LH-331/043-2014, womit die durch den NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen entlang der L-2303 (Hainfelder Straße zwischen km 0,500 und km 0,620) in die Verwaltung und Erhaltung der Gemeinde übergehen, beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: STR Schweighofer ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 10. Sanierung RW-Kanal Pesslgasse - Vergabe der Leistungen

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Aufgrund von massiven Wasseraustritten bei Regenereignissen und der Vernässung von Privatgrundstücken wurde der Defekt des Regenwasserkanals in der Pesslgasse festgestellt. Der Defekt konnte durch die anschließend durchgeführte TV-Befahrung bestätigt werden und ist der Kanal auf eine Länge von 60 m neu zu errichten.

Für die dafür erforderlichen Leistungen liegen folgende Angebote bzw. Vergabevorschläge vor:

Neulengbach, 2014-11-04
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
RW Ableitung Pesslgasse / Mühlbauer
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot Zl. 008_066

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Der Lokalaugenschein vom 15.9, 22.9., die TV Befahrung vom 24.9.2014
- Die Besprechung vom 25.9.2014 (Ott, Kogler, Schnabl)
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 31.500,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 10.920,-- netto
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

• Schmutzwasserkanal	0 lfm
• Regenwasserkanal	60 lfm
• Mischwasserkanal	0 lfm
• Kanal – Transportleitung	0 lfm
• Abwasserdruckleitung bis DN50	0 lfm
• Abwasserdruckleitung größer DN50	0 lfm
• Wasserleitung	0 lfm
• Hausanschlüsse Kanal je lfm	0 lfm
• Hausanschlüsse Wasser je Stk	0 Stk
• Straßenbau	0 m2
• Sammelpumpwerk	0 Stk
• Hauspumpwerk	0 Stk
• Verkabelung (5 neue Lichtpunkte)	0 Stk
• Kanalsanierung	0 m

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

~~**1. Einreichprojekt, Vermessung**~~

~~Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht~~

2. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

~~**3. Fördereinreichung**~~

~~Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)~~

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

8. Kollaudierung Wasserrecht ~~und Fördermittel~~

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber
Leistungszeitraum: 11/2014 bis 12/2015, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.11.2014

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: Mit Erstellung der Sondernutzung

Bauleitungsphase: Erstellung des Leitungskatasters

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:
Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:
Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:
Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:
Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:
14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:
a) € 72,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
b) € 50,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 0,00
2	Einreichprojekt	€ 0,00
3	Sondernutzungen	€ 280,00
4	Fördereinreichung	€ 0,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 140,00
	Summe Planungsphase netto	€ 420,00

Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 200,00
7	Angebotsprüfung	€ 50,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 130,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 50,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 760,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 190,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 0,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 0,00
14	Förderkollaudierung	€ 0,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 420,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 430,00
17	Leitungskataster GIS	€ 680,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 140,00
	Summe Bauphase netto	€ 3.050,00

	Angebotssumme netto	**€ 3.470,00**
	zzgl. 20 % MWST	€ 694,00
	Angebotssumme brutto	€ 4.164,00

	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	100%	€ 3.470,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	0%	€ 0,00

Neulengbach, 2014-11-04
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
RW Ableitung Pesslgasse / Mühlbauer
Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte
Honorarangebot Zl. 008066_002

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. ÖAG Kontinentale vom 18.3.2014
- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice

GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. HTI Schmidt´s Weyland vom 14.3.2014

- Die Besprechung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ LRG vom 7.3.2014 (DI Obrecht, DI Mair-Gruber, Ott, Schnabl)
- Kostenbasis zur Honorarberechnung von € 8.740,18 netto, das entspricht der Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH zu den Materiallieferungen aus dem Angebot der Fa. ÖAG Kontinentale vom 4.2.2014, 18.3.2014 bzw. der Fa. HTI vom 14.3.2014.

B) Bau- bzw. Planungsumfang

- Regenwasserkanal Erneuerung Ableitung Pesslgasse – Mühlbauer

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen die zur Abwicklung der Materiallieferungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Aufbereitung entsprechend den Vorgaben der Förderstellen von Land und Bund und Einholung der Zustimmung zur Förderfähigkeit
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof (Wassermeister) hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

D) Angebotsbedingungen

Leistungszeitraum: 11/2014 bis 12/2015, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 30.11.2014

1. Leistungsschluss:
~~Planungsphase:~~
Bauleitungsphase: Mit Abschluss der Baustelle

2. Rechnungslegung:
Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen des Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.
Der Prozentsatz beträgt gemäß beiliegendem K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

3. Zahlungsfristen:
14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungs- und Bauphase	Summe
	Summe Kostenberechnung	€ 8.740,18
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt	12,99%
	Angebotssumme netto	**€ 1.135,35**
	zzgl. 20 % MWST	€ 227,07
	Angebotssumme brutto	€ 1.362,42

	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	100%	€ 1.135,35
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	0%	€ 0,00

Datum: 04.11.2014

VERGABEVORSCHLAG

ABA NEULENGBACH
RW Ableitung Pesslgasse / Mühlbauer

Ergebnis der Preisanfrage zur Direktvergabe

1. Allgemeines

Für die Leistungen wurden von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H Preisauskünfte entsprechend § 41 Abs. 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 eingeholt.

Die Angebotseinholung erfolgte in Entsprechung des Bundesvergabegesetzes 2006 und umfasste die Herstellung der RW Kanalleitung, es wurden Angebote zur Direktvergabe nach vorheriger Markterkundung gem. §28 (2) BVerG 2006 von der Fa. STRABAG und der Fa. Swietelsky eingeholt.
Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen lt. Anbotsbestimmungen.

2. Umfang der Arbeiten

Die Preisanfrage umfasst folgende Leistungen:

- RW Kanal DN500mm – 60m
- Einbindung in Bestand

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 mittels überprüft.

4. Angebotspreise

Gegenüberstellung der Netto-Angebotssummen
Summe excl. MWST

RW Ableitung Pesslgasse - Mühlbauer

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	Swietelsky Bauges.m.b.H.	€ 22.742,00	100,00%
2	Strabag AG	€ 26.204,00	115,22%

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

Swietelsky Bau GesmbH
Rudmanns 142
3910 Zwettl

Auftragssumme EUR 22.742,00 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 30.10.2014

Das Angebot der Fa. Swietelsky basiert auf einem gemeinsamen Lokalaugenschein und einer Erläuterung.

5. Kostenzusammenstellung

Die Gesamtkostensumme lt. Kostenschätzung beträgt gesamt EUR 31.500,-- exkl. Mwst., die Baumeisterarbeiten betragen € 22.742,00, die Materiallieferungen sind im Angebot der Fa. Swietelsky nicht enthalten und betragen 8.740,18 exkl. Mwst, ergibt in Summe netto € 31.482,18.

Datum: 4.11.2014

VERGABEVORSCHLAG

ABA NEULENGBACH
RW Ableitung Pesslgasse / Mühlbauer

Materiallieferung Kanalrohre

Anhangverfahren – öffentliche Ausschreibung WVA Neulengbach BA28 bzw. ABA Neulengbach BA16

1. Allgemeines

Die Leistungen zur WVA Neulengbach BA28 - Materiallieferungen wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. ÖAG ermittelt.
Die Leistungen zur ABA Neulengbach BA16 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. ÖAG für die Rohrlieferungen und die Fa. HTI für die Schachtdeckellieferungen ermittelt.
Für die Materiallieferungen zur Kanalerrichtung beim o.a. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise der jeweiligen Billigstbieter durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung WVA Neulengbach BA28 bzw. ABA Neulengbach BA16

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung zur Errichtung der Regenwasserkanalisation im Bereich Pesslgasse / Mühlbauer

3. Rechnerische Überprüfung

Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung

Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen.

Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung zur ABA BA16 im Anhangverfahren betrifft das Los 1 und 2 und ergibt:

LOS 1: LG 69 und 74– Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
5	Kontinentale ÖAG	€ 8.308,48	100,00%

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

ÖAG Kontinentale
Schemmerlstraße 66-70
1110 Wien

Gesamt Angebotssumme EUR 8.308,48 exkl. 20% Mwst.
Angebot ABA BA16 vom 18.3.2014

LOS 2: LG 73 – Schachtabdeckungen und Einlaufgitter

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
5	HTI	€ 431,70	100,00%

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

HTI Schmidt´s Weyland
Industriestraße 10
2355 Wr. Neudorf

Gesamt Angebotssumme EUR 431,70 exkl. 20% Mwst.
Angebot ABA BA16 vom 18.3.2014

5. Kostenzusammenstellung

Die Gesamtkostensumme lt. Kostenschätzung beträgt gesamt EUR 31.500,-- exkl. Mwst., die Baumeisterarbeiten betragen € 22.742,00, die Materiallieferungen betragen 8.740,18 exkl. Mwst, ergibt in Summe netto € 31.482,18.

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde aufgrund der Aktualität in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:
Abrechnung und Bedeckung im VA 2014/2015 unter dem AOH Vorhaben 38 .

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen zur Sanierung des Regenwasserkanals Pesslgasse zu EUR 3.470,-- exkl. USt beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferung durch Dritte zu EUR 1.135,35 exkl. USt beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. Swietelsky BauGmbH mit den Baumeisterarbeiten zur Sanierung des Regenwasserkanals Pesslgasse zu EUR 22.742,-- exkl. USt beschließen.
4. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Materiallieferungen wie folgt beschließen:
   Regenwasserkanäle an die Fa. Kontinentale ÖAG zu EUR 8.308,48 exkl. USt
   Schachtabdeckungen und Einlaufgitter an die Fa. HTI zu EUR 431,70 exkl. USt

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.
4. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig

Hinweis: STR Schweighofer ist bei diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 11. WVA Sanierung 2015 - BA 29; Hainfelderstraße

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

Die Straßenmeisterei Neulengbach plant im Jahr 2015 die Sanierung der Hainfelder Straße im Bereich zwischen km 1,250 bis km 1,620. Im Zuge dieser Sanierung soll auch ein Gehsteig errichtet werden, wobei die Arbeiten von der Straßenmeisterei Neulengbach durchgeführt werden. Die Stadtgemeinde Neulengbach hat lediglich die Materialkosten zu tragen. Ein entsprechendes Ansuchen an den Landeshauptmann wurde bereits gestellt. Die schriftliche Zustimmung liegt noch nicht vor, jedoch sind die Arbeiten mit der Straßenmeisterei akkordiert. Die Materialkosten sind von der Straßenmeisterei mit 90.000 Euro veranschlagt.

Gleichzeitig soll in Fortsetzung der Sanierung der WVA im Jahr 2015 unter anderem ein Leitungsaustausch in der Hainfelderstraße zwischen der Cottage und dem Ortsende erfolgen.

Für die dafür erforderlichen Leistungen liegen folgende Angebote bzw. Vergabevorschläge vor:

Neulengbach, 2014-11-04
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
WVA Anpassung 2015 BA29 – Wasserleitungsaustausch Hainfelderstraße
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot Zl. 146_001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechung vom 10.9.2014 (Teix, Kogler, Heiss, Schnabl)
- Die Besprechung vom 25.9.2014 (Ott, Kogler, Heiss, Hofko, Schnabl)
- Der Lokalaugenschein vom 2.10.2014
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 90.000,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 59.468,-- netto
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

• Schmutzwasserkanal	25 lfm
• Regenwasserkanal	0 lfm
• Mischwasserkanal	0 lfm
• Kanal – Transportleitung	0 lfm
• Abwasserdruckleitung bis DN50	0 lfm
• Abwasserdruckleitung größer DN50	0 lfm

- Wasserleitung 360 lfm
- Hausanschlüsse Kanal je lfm 0 lfm
- Hausanschlüsse Wasser je Stk 14 Stk
- Straßenbau 0 m2
- Sammelpumpwerk 0 Stk
- Ortsbeleuchtung 80 m

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

1. **Einreichprojekt, Vermessung**
   Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht
2. **Sondernutzungen**
   Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)
3. **Fördereinreichung**
   Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)
4. **Detailplanung, Ausführungsunterlagen**
   Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.
5. **Ausschreibung, Vergabeberatung**
   Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe
6. **Oberleitung Bauphase**
   Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme
7. **Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen**
   Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber
8. **Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel**
   Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme
9. **Planungs- und Baukoordinator**
   SIGE Plan, Bau KG
10. **Bestandsunterlagen, Pläne**
    Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.
11. **Erstellung Leitungskataster GIS**
    Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, ~~Kanal TV, Datenübernahme~~, digitaler Leitungskataster – Datenbank, ~~Schadensanalyse, Sanierungskonzept~~, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital
12. **Nebenkosten**
    Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber
Leistungszeitraum: 11/2014 bis 12/2015, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2014

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: Mit wasserrechtlicher Bewilligung
Bauleitungsphase: Mit Abschluss der Kollaudierungen

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:

Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:

Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

c) € 72,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
d) € 50,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 0,00
2	Einreichprojekt	€ 1.990,00
3	Sondernutzungen	€ 280,00
4	Fördereinreichung	€ 400,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 140,00
	Summe Planungsphase netto	€ 2.810,00

Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 0,00
7	Angebotsprüfung	€ 280,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 710,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 280,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 2.990,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 960,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 140,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 340,00
14	Förderkollaudierung	€ 450,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 0,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 600,00
17	Leitungskataster GIS	€ 2.450,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 140,00
	Summe Bauphase netto	€ 9.340,00

	Angebotssumme netto		**€ 12.150,00**
	zzgl. 20 % MWST		€ 2.430,00
	Angebotssumme brutto		€ 14.580,00

	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	10%	€ 1.215,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	90%	€ 10.935,00

Neulengbach, 2014-11-04
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
WVA Neulengbach BA29 – Wasserleitungsaustausch Hainfelderstraße
Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte
Honorarangebot Zl. 146_002

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene

Bestbieterangebot der Fa. ÖAG Kontinentale vom 18.3.2014

- Die Ausschreibung der Materiallieferungen durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH im offenen Verfahren gem. BVergG 2006 und das daraus hervorgegangene Bestbieterangebot der Fa. HTI Schmidt´s Weyland vom 14.3.2014
- Die Besprechung mit der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ LRG vom 7.3.2014 (DI Obrecht, DI Mair-Gruber, Ott, Schnabl)
- Kostenbasis zur Honorarberechnung von € 8.740,18 netto, das entspricht der Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH zu den Materiallieferungen aus dem Angebot der Fa. ÖAG Kontinentale vom 4.2.2014, 18.3.2014 bzw. der Fa. HTI vom 14.3.2014.

B) Bau- bzw. Planungsumfang

- Wasserleitungserrichtung Hainfelderstraße von Cottage bis Ortsende

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält alle erforderlichen Leistungen die zur Abwicklung der Materialliefe-rungen erforderlich sind, im Wesentlichen bestehend aus

- Ausschreibungsverfahren gemäß Bundesvergabegesetz 2006
- Angebotsprüfung und Bestbieterermittlung
- Aufbereitung entsprechend den Vorgaben der Förderstellen von Land und Bund und Einholung der Zustimmung zur Förderfähigkeit
- Oberleitung, Auftragsvergabe
- Abstimmung mit der Bauausführenden Firma und dem Bauhof (Wassermeister) hinsichtlich der zum Einsatz gelangenden Materialien
- Materialbestellung
- Überwachung der ordnungsgemäßen Lieferung
- Abrechnungskontrolle
- Zahlungsfreigabe

D) Angebotsbedingungen

Leistungszeitraum: 11/2014 bis 12/2015, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.12.2014

1. Leistungsschluss:

~~Planungsphase:~~
Bauleitungsphase: Mit Abschluss der Baustelle

2. Rechnungslegung:

Gemäß der vorgelegten, geprüften, und zur Zahlung freigegebenen Rechnungen des Lieferanten wird seitens der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH ein Prozentueller Anteil in Rechnung gestellt.
Der Prozentsatz beträgt gemäß beiliegendem K3 Kalkulationsformblatt 12,99%.

3. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungs- und Bauphase	Summe
	Summe Kostenberechnung	€ 12.809,04
	Gesamtzuschlag gemäß K3 Blatt	12,99%
	Angebotssumme netto	**€ 1.663,89**
	zzgl. 20 % MWST	€ 332,78
	Angebotssumme brutto	€ 1.996,67

	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	25%	€ 415,97
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	75%	€ 1.247,92

Datum: 05.11.2014

VERGABEVORSCHLAG

WVA NEULENGBACH BA29
Anpassung und Sanierung 9. Teil
Hainfelderstraße

Anhangverfahren – öffentliche Ausschreibung WVA Neulengbach BA28

1. Allgemeines

Die Leistungen zur WVA Neulengbach BA28 wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. STRABAG ermittelt.
Für die Leistungen zur Kanal- und Wasserleitungserrichtung und zum Straßenbau beim o.a. Bauvorhaben wurde ein Anbot zur Vergabe im Anhangverfahren (Verhandlungsverfahren gem. §28 (2) BVerG 2006 von der Fa. STRABAG eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen und zu den sonstigen Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung WVA Neulengbach BA28.

2. Umfang der Arbeiten

Das Anbot umfasst folgende Leistungen:

- Wasserleitungsverlegung im Umfang von ca. 360 lfm
- 2 Hydrant neu
- Kanalumlegung ca. 25m
- Einbindung in Bestand
- Ortsbeleuchtung 80m

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden gemäß § 123, Abs. 2,Z.3, des Bundesvergabegesetzes 2006 überprüft.
Siehe Angebotsprüfung des BA28

4. Angebotspreise
Das Angebot basiert auf den Einheitspreisen der öffentlichen Ausschreibung WVA Neulengbach BA28.
Fehlende Positionen wurden ergänzt.

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergibt folgenden Bestbieter:

STRABAG AG
Zweigniederlassung Rastenfeld
Rastenfeld 206
3532 Rastenfeld

Gesamt Angebotssumme EUR 71.857,71 exkl. 20% Mwst.
Angebot vom 7.2.2014

5. Kostenzusammenstellung
Die Gesamtkostensumme lt. Kostenschätzung beträgt gesamt EUR 90.000,-- exkl. Mwst., die Baumeisterarbeiten betragen € 71.857,71, die Materiallieferungen betragen 12.809,04 exkl. Mwst, ergibt in Summe netto € 84.666,75.

Datum: 4.11.2014

VERGABEVORSCHLAG

ABA NEULENGBACH

WVA Anpassung 2015 BA29 – Wasserleitungsaustausch Hainfelderstraße

Materiallieferung Kanal- und Wasserleitungsrohre

Anhangverfahren – öffentliche Ausschreibung WVA Neulengbach BA28 bzw. ABA Neulengbach BA16

1. Allgemeines
Die Leistungen zur WVA Neulengbach BA28 - Materiallieferungen wurden im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. ÖAG ermittelt.
Die Leistungen zur ABA Neulengbach BA16 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.
Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. ÖAG für die Rohrlieferungen und die Fa. HTI für die Schachtdeckellieferungen ermittelt.
Für die Materiallieferungen zur Kanalerrichtung beim o.a. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise der jeweiligen Billigstbieter durch die Neulengbacher Kommunalservice GesmbH erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung WVA Neulengbach BA28 bzw. ABA Neulengbach BA16

2. Umfang der Arbeiten
Materiallieferung zur Errichtung der Wasserleitung im Bereich Hainfelderstraße

3. Rechnerische Überprüfung
Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung

Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice GesmbH basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen.

Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung zur ABA BA16 im Anhangverfahren betrifft das Los 1 und 2 und ergibt:

LOS 1: LG 69 – Schmutzwasserkanäle und Regenwasserkanäle

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
5	Kontinentale ÖAG	€ 814,81	100,00%

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

ÖAG Kontinentale
Schemmerlstraße 66-70
1110 Wien

Gesamt Angebotssumme EUR 814,81 exkl. 20% Mwst.
Angebot ABA BA16 vom 18.3.2014

LOS 2: LG 73 – Schachtabdeckungen und Einlaufgitter

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
5	HTI	€ 143,90	100,00%

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

HTI Schmidt´s Weyland
Industriestraße 10
2355 Wr. Neudorf

Gesamt Angebotssumme EUR 143,90 exkl. 20% Mwst.
Angebot ABA BA16 vom 18.3.2014

Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung zur WVA BA28 im Anhangverfahren betrifft das Los 3 und ergibt:

LOS 3: LG 80+81 – Wasserleitungsmaterial

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
5	Kontinentale ÖAG	€ 11.850,33	100,00%

Die Liefererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

ÖAG Kontinentale
Schemmerlstraße 66-70
1110 Wien

Gesamt Angebotssumme EUR 11.850,33 exkl. 20% Mwst.
Angebot WVA BA28 vom 4.2.2014

5. Kostenzusammenstellung

Die Gesamtkostensumme lt. Kostenschätzung beträgt gesamt EUR 90.000,-- exkl. Mwst., die Baumeisterarbeiten betragen € 71.857,71, die Materiallieferungen betragen 12.809,04 exkl. Mwst, ergibt in Summe netto € 84.666,75.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 Abs. 22 lit. g NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Pkt. 1:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem AOH Vorhaben 64, HH-Stelle 5/850920-004030, gegeben.

Pkt. 2 – Pkt. 4:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem AOH Vorhaben 64, HH-Stelle 5/850920-004900, gegeben.

Pkt. 5:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem AOH Vorhaben 2, HH-Stelle 5/6121-002140 bis zu einem Betrag von € 70.000,--, gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen zur Sanierung der WVA in der Hainfelderstraße zu EUR 12.150,-- exkl. USt beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH mit den Ingenieurleistungen zur Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte zu EUR 1.663,89 exkl. USt beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Fa. STRABAG AG, Rastenfeld, mit den Baumeisterarbeiten zur Sanierung der WVA Hainfelderstraße zu EUR 71.857,71 exkl. USt beschließen.
4. Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Materiallieferungen wie folgt beschließen:
   Schmutz- und Regenwasserkanäle an die Fa. Kontinentale ÖAG zu EUR 814,81 exkl. USt
   Schachtabdeckungen und Einlaufgitter an die Fa. HTI zu EUR 143,90 exkl. USt
   Wasserleitungsmaterial an die Fa. Kontinentale ÖAG zu EUR 11.850,33 exkl. USt
5. Der Gemeinderat wolle die Errichtung des Gehsteiges entlang der L 2303 Hainfelderstraße von km 1,250 bis km 1,620 durch die Straßenmeisterei Neulengbach zu Kosten von (Material) EUR 90.000,-- inkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.
4. Der Antrag wird angenommen.
5. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig
5. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 12. WVA Sanierung 2015 - BA 29; Ulmenhofstraße

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

In Fortsetzung des Sanierungsprogrammes der WVA soll im Jahr 2015 die WVA in der Ulmenhofstraße saniert werden. Gleichzeitig soll der bestehende Mischwasserkanal um ca. 170 lfm verlängert werden, da einige Liegenschaften nach wie vor über keine Anschlussmöglichkeit an den Kanal verfügen.

Für die dafür erforderlichen Ingenieurleistungen liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2014-11-05
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
WVA Anpassung 2015 BA29 – Wasserleitungsaustausch Ulmenhofstraße
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot Zl. 146_003

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechung vom 10.9.2014 (Teix, Kogler, Heiss, Schnabl)
- Die Besprechung vom 25.9.2014 (Ott, Kogler, Heiss, Hofko, Schnabl)
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 195.700,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 92.711,-- netto
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

• Schmutzwasserkanal	0 lfm
• Regenwasserkanal	0 lfm
• Mischwasserkanal	170 lfm
• Kanal – Transportleitung	0 lfm
• Abwasserdruckleitung bis DN50	0 lfm
• Abwasserdruckleitung größer DN50	0 lfm
• Wasserleitung	450 lfm
• Hausanschlüsse Kanal je lfm	30 lfm
• Hausanschlüsse Wasser je Stk	13 Stk
• Straßenbau	0 m2
• Sammelpumpwerk	0 Stk
• Ortsbeleuchtung	0 m

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

1. Einreichprojekt, Vermessung

Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht

2. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

3. Fördereinreichung

Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, ~~Kanal TV, Datenübernahme~~, digitaler Leitungskataster – Datenbank, ~~Schadensanalyse, Sanierungskonzept~~, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber
Leistungszeitraum: 12/2014 bis 12/2016, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.06.2015

1. Leistungsschluss:

Planungsphase: Mit wasserrechtlicher Bewilligung
Bauleitungsphase: Mit Abschluss der Kollaudierungen

2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:
Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

3. Abänderung des Auftragsumfanges:
Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:
Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:
Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:
14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

e) € 72,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
f) € 50,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 720,00
2	Einreichprojekt	€ 3.840,00
3	Sondernutzungen	€ 280,00
4	Fördereinreichung	€ 500,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 140,00
	Summe Planungsphase netto	€ 5.480,00

Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 1.700,00
7	Angebotsprüfung	€ 420,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 1.060,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 420,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 5.800,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 1.450,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 70,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 510,00
14	Förderkollaudierung	€ 680,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 930,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 770,00
17	Leitungskataster GIS	€ 3.320,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 210,00
	Summe Bauphase netto	€ 17.340,00

	Angebotssumme netto	**€ 22.820,00**
	zzgl. 20 % MWST	€ 4.564,00
	Angebotssumme brutto	€ 27.384,00

	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	35%	€ 7.987,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	65%	€ 14.833,00

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde bis dato in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 im ao. Haushalt gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der WVA sowie zur Verlängerung des MW-Kanals in der Ulmenhofstraße fassen und die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice mit den dafür erforderlichen Ingenieurleistungen zu EUR 22.820,-- exkl. USt beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 13. WVA Sanierung 2015 - BA 29; L B19 inkl. Erneuerung des RW-Kanals

Berichterstatter: Vizebgm. Rudolf Teix

Sachverhalt:

In der L B19 zwischen Scharfbrücke und Seebach-Kreisverkehr stehen für das Jahr 2015 folgende Sanierungsmaßnahmen an:

Sanierung/Neubau 80 lfm SW-Kanal
Sanierung/Neubau 530 lfm RW-Kanal
Sanierung 360 lfm MW-Kanal
Neubau 530 lfm Wasserleitung
Sanierung/Neubau der jeweiligen Hausanschlüsse von ABA und WVA
Erneuerung der Ortsbeleuchtung

Für die dafür erforderlichen Ingenieurleistungen liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH vor:

Neulengbach, 2014-11-05
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach
WVA Anpassung 2015 BA29 – Wasserleitungsaustausch LB19
Erneuerung der Regenwasserkanalisation
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot Zl. 146_004

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechung vom 10.9.2014 (Teix, Kogler, Heiss, Schnabl)
- Die Besprechung vom 25.9.2014 (Ott, Kogler, Heiss, Hofko, Schnabl)
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 517.425,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 246.849,-- netto
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

• Schmutzwasserkanal	80 lfm
• Regenwasserkanal	530 lfm
• Mischwasserkanal Sanierung	360 lfm
• Kanal – Transportleitung	0 lfm
• Abwasserdruckleitung bis DN50	0 lfm
• Abwasserdruckleitung größer DN50	0 lfm
• Wasserleitung	530 lfm

- Hausanschlüsse Kanal je lfm 50 lfm
- Hausanschlüsse Wasser je Stk 17 Stk
- Straßenbau 0 m2
- Sammelpumpwerk 0 Stk
- Ortsbeleuchtung 500 m

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

1. Einreichprojekt, Vermessung

Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht

2. Sondernutzungen

Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)

3. Fördereinreichung

Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)

4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen

Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.

5. Ausschreibung, Vergabeberatung

Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe

6. Oberleitung Bauphase

Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme

7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen

Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber

8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel

Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme

9. Planungs- und Baukoordinator

SIGE Plan, Bau KG

10. Bestandsunterlagen, Pläne

Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.

11. Erstellung Leitungskataster GIS

Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, ~~Kanal TV, Datenübernahme~~, digitaler Leitungskataster – Datenbank, ~~Schadensanalyse, Sanierungskonzept~~, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital

12. Nebenkosten

Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen

D) Angebotsbedingungen

Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber

Leistungszeitraum: 12/2014 bis 12/2016, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 31.06.2015

7. Leistungsschluss:
Planungsphase: Mit wasserrechtlicher Bewilligung
Bauleitungsphase: Mit Abschluss der Kollaudierungen

8. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:
Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.

9. Abänderung des Auftragsumfanges:
Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

10. Abrechnungszeitraum:
Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

11. Rechnungslegung:
Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

12. Zahlungsfristen:
14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:
g) € 72,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
h) € 50,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

Pos	Ingenieurleistungen Planungsphase	Summe
1	Vermessungsarbeiten	€ 720,00
2	Einreichprojekt	€ 10.180,00
3	Sondernutzungen	€ 680,00
4	Fördereinreichung	€ 610,00
5	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien)	€ 170,00
	Summe Planungsphase netto	€ 12.360,00

Pos	Ingenieurleistungen Bauphase	Summe
6	Ausschreibungsunterlagen, Details	€ 4.520,00
7	Angebotsprüfung	€ 1.130,00
8	Ausführungsunterlagen	€ 2.820,00
9	Oberleitung Bauphase	€ 1.130,00
10	Technische Bauaufsicht	€ 14.190,00
11	Kaufmännische Bauaufsicht	€ 3.540,00
12	Hausanschlussbegehungen	€ 220,00
13	Wasserrechtliche Kollaudierung	€ 1.350,00
14	Förderkollaudierung	€ 1.800,00
15	Planungs- und Baukoordinator	€ 1.430,00
16	Bestandsunterlagen, Pläne	€ 1.150,00
17	Leitungskataster GIS	€ 8.750,00
18	Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien)	€ 250,00
	Summe Bauphase netto	€ 42.280,00

	Angebotssumme netto	**€ 54.640,00**
	zzgl. 20 % MWST	€ 10.928,00
	Angebotssumme brutto	€ 65.568,00

	Anteilige Kosten Kanalisation - netto	65%	€ 35.516,00
	Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto	35%	€ 19.124,00

Vorberatung: diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit: ist gem. § 35 NÖ GO für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem AOH Vorhaben 38, HH-Stelle 5/851160-004620 (65 % - Anteil) bis zu ein Betrag von € 33.000,-- und im AOH Vorhaben 64, HH-Stelle 5/850920-004010 (35 % - Anteil) bis zu einem Betrag von € 13.000,--, geegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Einbauten (ABA, WVA MW, SW und RW, Ortsbeleuchtung) in der L B19 zwischen Scharfbrücke und Seebach-Kreisverkehr fassen und die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice mit den dafür erforderlichen Ingenieurleistungen zu EUR 54.640,-- exkl. USt beschließen.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 14. Konzert vom Hubertus Reim "Winterreise" v. Franz Schubert in der Aula des Schulzentrums

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

In der Aula des Schulzentrums wird Herr Hubertus Reim die „Winterreise“ von Franz Schubert singen. Die Veranstaltung soll am Freitag, 20.2.2015 um 19.00 od. 19.30 Uhr oder alternativ am Sonntag, 22.2.2015 um 16.00 oder 16:30 Uhr sein. Der Kartenverkauf im Vorverkauf und an der Abendkasse und die Plakate werden von den Künstlern organisiert. Die Karten werden voraussichtlich im VVK € 10,-- und an der Abendkassa € 12,-- betragen.

Die Plakate werden von der Gemeinde affichiert. Die Stadtgemeinde erhält 25% vom Erlös der verkauften Karten. 75% verbleiben bei den Künstlern. Die Miete der Aula inkl. Licht und Ton beträgt 250,- und wird von der Gemeinde Neulengbach übernommen. Auf den Plakaten und den Eintrittskarten ist nach Möglichkeit das Logo der Stadtgemeinde Neulengbach anzubringen

Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde von den Mitgliedern im Kulturausschuss am 12.11.2014 beschlossen.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. (20) NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 1/3810-7282 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Aufführung von Franz Schuberts „Winterreise“ am 20.2., oder am 22.2.2015 in der Aula des Schulzentrums mit Kosten in Höhe von € 250,- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 15. Liegenschaft Wienerstraße 201 - Sanierung der Hauswasserleitung

Berichterstatter: STR Josef Fischer

Sachverhalt:

Immer wieder gibt es bei der gemeindeeigenen Liegenschaft Wiener Straße 201 Beschwerden bezüglich Wasserverfärbungen in den Wohnungen. Es zeichnet sich auch immer wieder ab, dass die Wassereintrübungen bzw. –verfärbungen oftmals mit voreinhergehenden Wasserabschaltungen (Entleerungen) zusammenhängen.

Seitens der Hausverwaltung wurde die Firma Ofner mit der Reinigung des Warmwasserboilers (ein Gemeinschaftsboiler) beauftragt. Im Zuge dieser Arbeiten wurde vom Wasserteam der Stadtgemeinde Neulengbach ein zusätzlicher Schieber eingebaut.

Weiters wurde ein Stück Eisenrohr das erst vor 4 Jahren eingebaut wurde herausgenommen, an dem starke Rostspuren zu sehen waren.

Aus diesem Grund sollen jetzt alle sichtbaren Leitungen getauscht werden. Die finanzielle Abwicklung soll 2015 erfolgen.

Von der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. wurde folgender Vergabevorschlag vorgelegt:

Datum: 17.10.2014

VERGABEVORSCHLAG

LEITUNGSTAUSCH WOHNHAUSANLAGE UND FEUERWEHR; WIENERSTRASSE 201 3040 NEULENGBACH

1. Allgemeines

Immer wieder gibt es Beschwerden bezüglich Wasserverfärbungen in den Wohnungen der Liegenschaft Wiener Straße 201. Es zeichnet sich auch immer wieder ab, dass die Wassereintrübungen bzw. –verfärbungen oftmals mit voreinhergehenden Wasserabschaltungen (Entleerungen) zusammenhängen.

Seitens der Hausverwaltung wurde die Firma Ofner mit der Reinigung des Warmwasserboilers (ein Gemeinschaftsboiler) beauftragt. Im Zuge dieser Arbeiten wurde vom Wasserteam der Stadtgemeinde Neulengbach ein zusätzlicher Schieber eingebaut.

Weiters wurde ein Stück Eisenrohr das erst vor 4 Jahren eingebaut wurde herausgenommen, an dem starke Rostspuren zu sehen waren.

Aus diesem Grund sollen jetzt alle sichtbaren Leitungen getauscht werden.

2. Leistung

Ersetzen der Wasserversorgungsleitungen ab dem Wasserzähler.
Erneuern der Verteilleitungen in der Garage im Kellergang, der freien Leitungen im Bereich Feuerwehrhaus und wiederverbinden der bestehenden Boileranschlussleitungen.
Wiederverbinden der bestehenden Steigleitungen mit der neuen Verteilleitung.
Verlegen von Edelstahlrohrleitungen mit Schaumstoffisolierung 9mm.

3. Rechnerische Überprüfung

Alle Angebote wurden überprüft.

4. Angebotspreise

Lfd.Nr:	Firma	Summe lt. Angebot	%
1	OFNER GWH Installationen, 3040 Neulengbach	€ 22.019,49	100,00
2	RLH Tulln-Neulengbach eGen, 3040 Neulengbach	€ 23.199,04	105,40
3	DOPPLER GmbH, 3051 St. Christophen	€ 25.267,08	114,70

Summe excl. MWST

Die rechnerische und sachliche Prüfung ergab für den Leitungstausch Wienerstraße 201 3040 Neulengbach folgenden Bestbieter:

OFNER GWH Installationen Ltd.
Markersdorf 27
3040 Neulengbach

Auftragssumme EUR 22.019,49 exkl. 20% Mwst. inkl UST = 26.423,39
Lt. Angebot vom 06.05.2013

Abzüglich 2% Skonto innerhalb von 21 Tagen

Bruttosumme inkl. 2% Skonto 25.894,92

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde im Ausschuss für Liegenschaften am 11. Juni 2014 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des § 35 Ziff. 22 lit. f der NÖ Gemeindeordnung obliegt die Beschlussfassung dem Gemeinderat.

Finanzierung:
Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter dem AOH Vorhaben 54, HH-Stelle 5/853000-002200, gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Arbeiten für den Wasserleitungstausch im Bereich der Liegenschaft Wiener Straße 201 an die Firma Ofner GWH Installationen, 3040 Neulengbach mit einer Auftragssumme in der Höhe von € 22.019,49 (exkl. Ust.) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 16. 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Berichterstatter: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

I. Widmung

In seiner Sitzung am 20.05.2014 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes gefasst.

Davon waren im Auflagenentwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfasst (Anlage 1 zu diesem top):

Flächenwidmungsplanänderung:

1. KG Emmersdorf: Parz. Nr. 36 Umwidmung von „Grünland – Gärtnerei“ (Gg) in „Bauland – Wohngebiet“ (BW) - (Plan Nr.1)

2. KG Markersdorf: Parz. Nr. 575, 576 und 577 Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland – Sportstätten - Reitsport“ (Gspo-Reitsport) - (Plan Nr. 1)

3. KG Inprugg: Parz. Nr. 435 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland – Abfallbehandlungsanlage – Altstoff- und Grünschnittsammelzentrum“ (Ga-Altstoff- und Grünschnittsammelzentrum) - (Plan Nr. 2)

4. KG Tausendblum: Parz. Nr. 154/1 und 154/4 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW) – (Plan Nr. 14)

5. KG Ollersbach: Parz. Nr. 273/2 (T) Umwidmung von „Bauland - Wohngebiet“ (BW) auf „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) - (Plan Nr. 15)

6. KG St. Christophen: Parz. Nr. .64/2, .216, 716/2, 717/1, 718 und 720/1 (T) Umwidmung von „Grünland– Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) und „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ (Geb) in „Bauland – Agrargebiet“ (BA) - (Plan Nr. 18)

7. KG Markersdorf: Parz. Nr. 31 Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in Verkehrsfläche privat“ (Vp) - (Plan Nr. 1)

8. KG Haag: Parz. Nr. 38 (T) und .11 (T), Umwidmung von „Bauland –Sondergebiet – Kloster und Kinderheim“ (BS- Kloster und Kinderheim) in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ bzw.in „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ sowie Parz. Nr. . 72 von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ mit einer Beschränkung der maximal bebaubaren Fläche mit 2.400 m² (Geb 2.400 m²) - (Plan Nr. 12)

9. KG Tausendblum: Parz. Nr. 106, 165/1 (T) und 165/2 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW) – (Plan Nr. 14)

10. KG Tausendblum: Parz. Nr. 676/1 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW) – (Plan Nr. 14)

11. KG Großweinberg: Parz. Nr. 7/4 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW) und „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö) – (Plan Nr. 8)

12. Kenntlichmachung von „Retentionsgebieten“ (R) in der KG Haag: Parz. Nr. 40/4 (T), 72/29 (T), 85/2 (T) und 86 (T) – (Plan Nr. 12), in der KG Tausendblum: Parz. Nr. 923/17 – (Plan Nr. 12), in der KG Markersdorf: Parz. Nr. 656 (T) und 657 (T) – (Plan Nr. 1) und in der KG St. Christophen: Parz. Nr. 109 (T), 110/1 (T), 309 (T) , 313 (T), 314 (T) und 327/2 (T) – (Plan Nr. 16)

13. Adaptierung der Kenntlichmachung von „Überflutungsgebiet HQ100“ in den Katastralgemeinden Emmersdorf, Großweinberg, Inprugg, Markersdorf und Neulengbach – (diverse Pläne)

14. Weiters soll der Flächenwidmungsplan aufgrund erfolgter Grundteilungen bzw. Aktualisierungen der Digitalen Katastermappe, erfolgter Grundabtretungen (Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut) bei gleichzeitigem Erfordernis der Abänderung der Widmungsgrenzen in Teilbereichen von Grundstücken innerhalb der Katastralgemeinden Großweinberg, Haag, Inprugg, Markersdorf, Neulengbach, Ollersbach, Raipoltenbach, St. Christophen, Tausendblum und Unterwolfsbach widmungsgemäß adaptiert werden und somit eine nutzungsspezifische Abstimmung von Widmungs- und Grundstücksgrenzen erfolgen - (diverse Pläne).

II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte in der Zeit vom 18.08.2014 bis 29.09.2014.
Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind gemäß § 21 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgenden Stellungnahmen wurden abgegeben (Anlage 2 zu diesem top):

1. Von Bettina Knüpfer, 3040 Stocket, Stocketer Straße 4, vom 28.08.2014, eingelangt am 28.08.2014 (zu Plan Nr. 13)
2. Von Krista Passek, 3040 Neulengbach, Haag bei Markersdorf 3, vom 05.09.2014, eingelangt am 08.09.2014 (zu Plan Nr. 1)
3. Von Marion Mühlbauer-Stiefvater, 3040 Straß, Ackergasse 74/18, vom 08.09.2014, eingelangt am 10.09.2014 bzw. vom 19.09.2014, eingelangt am 22.09.2014 (zu Plan Nr. 8)

Die Stellungnahme folgender Partei langte am 30. September 2014 nach Ablauf der Frist ein, soll jedoch trotzdem in Erwägung gezogen werden.

4. Von Daniel Sturm BSc, 3040 Neulengbach, Wiener Straße 43, vom 30.09.2014, eingelangt am 30.09.2014 (zu Plan Nr. 8, 12, 14 und 15)

Zu diesen Stellungnahmen liegt eine raumordnungsfachliche Beurteilung vom Raumplaner DI Liske wie folgt vor (Anlage 3 zu diesem top):

1. Bettina Knüpfer

Kurzfassung: O.a. Partei ersucht die auf benachbartem Grundstück vorgenommene Begradigung und Arrondierung der hinteren Widmungsgren-

ze auf Ihrem Grundstück, im Sinne einer durchgängigen Grenzziehung, fortzusetzten.

Vorschlag: Berücksichtigung

Stellungnahme: Im Sinne eines einheitlichen Verlaufes der hinteren Widmungsbegrenzung erscheint es zielführend im gegenständlichen Bereich eine entsprechende Anpassung und Arrondierung vorzunehmen. Ein Antrag auf Grundstückszusammenlegung bzw. eine vertraglich Vereinbarung über eine solche wäre dabei allerdings vorzulegen.

2. Krista Passek

Kurzfassung: O.a. Partei ersucht um widmungsgemäße ergänzende Berücksichtigung des Gebäudebestandes (Wohnhaus, Reithalle und Stallungen) auf den angrenzenden Grundstücken, da aufgrund des nunmehrigen Ausmaßes des Einstell- und Reitbetriebes kein landwirtschaftlicher Betrieb, sondern vielmehr eine gewerbliche Nutzung (dbzgl. Verfahren bei der BH St. Pölten anhängig) vorliegt.

Vorschlag: Berücksichtigung

Stellungnahme: Unter Berücksichtigung der seitens der Amtssachverständigen des Landes NÖ für Raumordnung sowie für Naturschutz eingebrachten Stellungnahmen soll der Gebäudebestand dahingehend Berücksichtigung finden, als dass das Wohnhaus als „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude", die Reithalle sowie die Stallungen als „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude" mit dem Nutzungszusatz „Reitsport" ausgewiesen werden. Weiters sollen die Gebäude auf ihre derzeitige Grundrissfläche beschränkt bleiben.
Zusätzlich wird das Ausmaß der als „Grünland – Sportanlage-Reitsport" vorgeschlagenen Flächen auf das erforderliche Maß reduziert.

3. Marion Mühlbauer-Stiefvater

Kurzfassung: Seitens o.a. Partei wird gebeten die vorliegende Änderung in folgenden Punkten zu präzisieren:

- Verbleib der Zufahrt zu den rückwertigen landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang der Gemeindegrenze zu Maria Anzbach im Grünland
- Berücksichtigung des Biotops im Bereich eines Grabens entlang der nördlichen Grundgrenze

Vorschlag: Berücksichtigung

Stellungnahme: Nach Rücksprache mit den Amtssachverständigen des Landes NÖ für Raumordnung und Naturschutz ist die Abänderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Neulengbach insofern zu präzisieren, als dass die gegenständliche Zufahrt sowie der Gehölzbestand bis auf Höhe der geplanten Baulandausweisung entlang der Gemeindegrenze zur Markt-gemeinde Maria

Anzbach sowie der Graben als „Grünland – Grüngürtel“ Berücksichtigung finden.
Die Erhaltung des Grüngürtels wäre dabei weiters vertraglich abzusichern und ein Parzellierungskonzept für das künftige Bauland beizubringen.

4. Daniel Sturm, BSc.

Kurzfassung: Seitens o.a. Partei wird in folgenden Punkten eine Überarbeitung des Entwurfs zur Abänderung des örtlichen Raumordungsprogrammes erbeten:

1) KG Großweinberg, GNr. 7/4:
Rücknahme der Ausweisung „Verkehrsfläche öffentlich“ und Änderung des Widmungsvorschlages von „Bauland - Wohngebiet“ in „Bauland - Agrargebiet“ bzw. „Bauland – Erhaltenswerte Ortsstrukturen“

2) KG Haag, GNr. .11, .72 und 38:
Definition genauerer Vorgaben zum äußeren Erscheinungsbild (Gebäude- und Dachform); Reduktion der max. bebaubaren Grundfläche auf 2.300m²; Beschränkung der Anzahl eventueller zukünftiger Wohneinheiten. Weiters werden in mehreren Punkten Korrekturen im Erläuterungstext sowie dem Geb-Datenblatt urgiert.

3) KG Tausendblum, GNr. 106, 165/1 und 165/2:
Berücksichtigung alternativer Nutzungen in der Umgebung (öffentliche Streuobstwiese (Park), Kleingartenanlage oder Sportplatz) bei einer schwerpunktmäßigen langfristigen Siedlungsentwicklung.

4) KG Tausendblum, GNr. 273/2
Die Erschließung des gegenständlichen Grundstückes wird als verständlich und notwendig akzeptiert; eine darüber hinaus gehende Erschließung und Bebauung in diesem Bereich jedoch abgelehnt.

Vorschlag: Keine Berücksichtigung

Stellungnahme: Zu den dargebrachten Einwendungen ist aus raumordnungsfachlicher Sicht Folgendes anzumerken:

1) Die getroffene „Bauland-Wohngebiet“-Ausweisung stellt eine Abrundung der westlich angrenzenden Widmung „Bauland Wohngebiet“ dar und wird durch die Verbindung der Straßenzüge Milowgasse und Austraße erschlossen. Die in diesem Bereich bestehende öffentliche technische Infrastruktur wird dabei berücksichtigt. In Hinblick auf ein etwaiges Konfliktpotential, etwa durch die Errichtung eines land-wirtschaftlichen Betriebes in direktem Anschluss an das bestehende Wohngebiet, erscheint eine Ausweisung von „Bauland – Agrargebiet“ nicht zielführend. Die Widmungs-kategorie „Bauland – Erhaltenswerte Ortsstruktu-

ren“ ist indes gem. ROG für Kleinstsiedlungen mit erhaltenswertem Charakter vorbehalten.

2) Für den gegenständlichen Bereich sind die Verordnung einer Bausperre sowie die Erstellung eines Teilbebauungsplanes vorgesehen, durch welchen die zukünftige bauliche Entwicklung geregelt werden soll. Eine Reglung zur Festlegung des äußeren Erscheinungsbildes sowie der Anzahl eventueller zukünftiger Wohneinheiten im Flächenwidmungsplan ist im übrigen in der Widmungskategorie „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude“ vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

3) Der Entwurf folgt den Zielvorstellungen des rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Die Festlegung einer Streuobstwiese, Kleingartenanlage oder eines Sportplatzes in der Umgebung ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.

4) Im Entwurf zur Änderung der Örtlichen Raumordnungsprogrammes ist lediglich die Ausweisung einer Erschließungsstraße als „öffentliche Verkehrsfläche“ vorgesehen. Eine etwaige darüber hinaus gehende Bebauung und Erschließung ist nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens.

III. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung

Von der Abt. RU2 wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt (Anlage 4 zu diesem top):

RU2-O-414/143-2014

Zu: RU1-R-414/059-2014

Betrifft: Stadtgemeinde Neulengbach – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 19.08.2014 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Änderungen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Herbert Liske ausgearbeitet. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen, des Lokalaugenscheins und der mit Vertretern der Gemeinde geführten Besprechungen wird folgendes

G U T A C H T E N

zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

1) Parz. 36, KG Emmersdorf;

Umwidmung von Gg auf BW (ca. 4265m²):

Nach Stilllegung der Gärtnerei ist die Einbeziehung des Grundstücks in die südlich angrenzende Widmung BW geplant. Im Entwicklungskonzept 2003 ist im östlichen Anschluss an die Parzelle 36 sowie am nördlichen und südlichen Rand der Ortschaft eine Siedlungsbegrenzung ausgewiesen. Das geplante BW liegt innerhalb dieser Siedlungsgrenzen und entspricht somit den Zielen des örtlichen Raumordnungsprogramms.
Die Erschließung erfolgt von Westen über die Emmersdorfer Straße. Das Grundstück ist ca. 30m breit und weist eine Baulandtiefe von ca. 150m auf. Derzeit befinden sich hier das Wohnhaus der ehemaligen Gärtnerei und ein Betriebsobjekt, das geschliffen und durch ein zusätzliches Wohngebäude der Familie ersetzt werden soll. Nach Angaben der Gemeinde ist keine Grundteilung geplant.
Beim Lokalaugenschein wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück ein privater Weg hergestellt worden ist, der eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit für die Gebäude bietet.
Aus fachlicher Sicht wird die Erweiterung des BW daher als vertretbar erachtet.

2) Parz. 575, 576 und 577, KG Markersdorf;
Umwidmung von Glf auf Gspo-Reitsport (ca. 1,8ha):
Der Standort befindet sich in exponierter Lage am westlichen Abhang des Buchberges. Laut Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenparks Wienerwald wird der Bereich von einer Pflegezone begrenzt – soweit dies aus der Darstellung im Maßstab 1:50 000 erkennbar ist, dürfte der bebaute Bereich bei der Abgrenzung der Pflegezone ausgenommen worden sein.
Laut der vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellten Gefahrenhinweiskarte sind Rutschprozesse in diesem Gesamtbereich nicht auszuschließen.

Die Fläche wird derzeit überwiegend zur Pferdehaltung und Pferdezucht genutzt.
Es handelt sich aber inzwischen nicht mehr um einen reinen landwirtschaftlichen, sondern auch um einen gewerblichen Reitsportbetrieb, dessen weitere Nutzung angestrebt wird. Die Umwidmung stellt eine Anpassung der Flächenwidmung an die geänderte Nutzungsstruktur dar.
Im Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms ist vorgesehen, dass das Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie die Reithalle in der Widmung Glf verbleiben und die übrigen Anlagen im Freien als Gspo-Reitsport gewidmet werden.
Dazu wurde eine Stellungnahme abgegeben, die auch auf eine entsprechende Umwidmung des Gebäudebestandes zur Ermöglichung einer Adaptierung des Gebäudebestandes im Rahmen der gewerblichen Nutzung abzielt.
Unter Berücksichtigung der exponierten Lage und den angegebenen Strukturwandel wird empfohlen, die Widmung Geb für die vorhandenen Gebäude ins Auge zu fassen. In Bezug auf eventuelle Hangrutschungen wäre vorab zu klären, ob der Baubestand oder dessen Benützbarkeit gefährdet ist.

3) Parz. 435(T), KG Inprugg;
Geringfügige Erweiterung der Widmung Ga- Altstoff- und Grünschnittsammelzentrum (ca. 2.320m²):
Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, soll die erfolgte Erweiterung des Gesamtareals widmungsmäßig berücksichtigt werden.

Die Widmung stellt grundsätzlich eine nachvollziehbare Anpassung an die erforderliche Größe des Sammelzentrums dar. Aus Sicht der Raumordnung wird jedoch empfohlen, den nordwestlichen Rand, der im HQ 100 Überflutungsbereich liegt, von der Widmung auszunehmen.

4) Parz. 154/1, 154/4(T), KG Tausendblum (ca. 2.190m²);
9) Parz. 106, 165/1(T) und 165/2(T), KG Tausendblum (ca. 2.170m²);
Umwidmung von Glf auf BW-Vertragswohnbauland:
Die Grundstücke liegen gemäß Entwicklungskonzept der Stadtgemeinde Neulengbach an einem Standort, der als Schwerpunkt für eine künftige Siedlungserweiterung vorgesehen ist. Die Verfügbarkeit wird vertraglich gesichert.

Ad. 4) Der Bereich liegt am östlichen Ende einer Sackgasse. Er wird an zwei Seiten von BW begrenzt, im Osten ist Glf gewidmet, im Westen schließt auf einer Länge von ca. 65m entlang der Straße Glf an und westlich daran wieder BW. Diese Abgrenzung führt zu einem ca. 4000m² großen Grünlandeinschluss im Bauland.
Es entsteht eine voll aufgeschlossene, kleine Glf-Insel innerhalb des bebauten Baulands.

Dazu wird festgestellt, dass die Inselfläche nicht im Glf verbleiben sollte, weil sie für eine eigenständige landwirtschaftliche Nutzung zu klein ist.
Aus fachlicher Sicht wäre die Widmung BW als Vertragswohnbauland und die Widmung der Inselflächen als Grünland-Freihaltefläche (G-frei) vertretbar, weil die Gemeinde konsequent kein Bauland ohne vertraglicher Sicherstellung der Verfügbarkeit festlegt, das geplante BW an zwei Seiten an bebautes Gebiet angrenzt und die bestehende Infrastruktur auf Grund der bisherigen Siedlungsentwicklung bereits vorhanden ist.
Im Sinne einer einheitlichen Planung wären aber auch die übrigen langfristigen Schwerpunkte der künftigen Siedlungserweiterung als Grünland-Freihaltefläche auszuweisen.

Ad. 9) Bei den Parz. 165/1 und 165/2 handelt es sich um ca. 20m breite und ca. 80m bis 90m tiefe Parzellen an der L129. Sie sind im nördlichen Bereich an der Straße in einer

Tiefe von ca. 75m bis 80m als BW gewidmet und bebaut. Nun ist geplant, die gesamte Parzelle in das Bauland einzubeziehen und auch die dahinter liegende Parzelle 106 als BW zu widmen.
Eine funktionsgerechte Verkehrserschließung ist durch die Sportplatzstraße und den nördlich anschließenden Parkplatz gewährleistet. Um Missverständnisse zu vermeiden, wird ersucht, die Parz. 160/3 im Flächenwidmungsplan als öffentliche Verkehrsfläche zu kennzeichnen.
Die Baulandmobilisierungsverträge sind nachzureichen (Parz. 106 und 154/1, KG Tausendblum).

5) Parz. 273/2(T), KG Tausendblum;
Umwidmung von BW auf Vö (ca. 770m²):
Das Entwicklungskonzept sieht in diesem Bereich eine Verkehrserschließung vor. Anlässlich der derzeitigen Bebauung auf der gegenständlichen Parzelle wird die Vö im Flächenwidmungsplan ausgewiesen. Die Baugrunderkundung wurde von der Nievelt Ingenieur GmbH durchgeführt. Sie hat auf

Grund der festgestellten ungünstigen Bodenverhältnisse eine Bodenauswechslung zur Sicherstellung der Tragfähigkeit am Unterbauplanum der zukünftigen Straßenkonstruktion empfohlen.

6) Parz. ·64/2, ·216, 716/2, 717/1, 718 und 720/1(T), KG St. Christophen;
Umwidmung von Glf bzw. Geb auf BA (ca. 3.545m²):
Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, erfolgt die Änderung im Sinne einer geringfügigen Arrondierung und auf Grund gegebener kurzfristiger Verfügbarkeit.
Der Bereich ist im Entwicklungskonzept als zukünftiges „erhaltenswertes Ortsgebiet“ ausgewiesen. Im Westen und Osten sind örtliche Siedlungsgrenzen ausgewiesen, die einer Längserstreckung des Ortes entgegenstehen. Die gegenständliche Fläche liegt innerhalb der Siedlungsbegrenzung und stellt daher keinen Widerspruch zum Entwicklungskonzept dar.
Der Bereich ist von der nördlich vorbeiführenden Trasse der Autobahn durch eine Kuppe getrennt, sodass keine Lärmbeeinträchtigung der Wohnnutzung gegeben ist.
Das Gelände steigt nach Norden hin an. Auf Grund der Böschung entlang der Straße liegt

das geplante BA ca. 6m über dem Straßenniveau und überragt den Baubestand südlich der Straße. Die vorhandenen Gebäude nördlich der Straße wurden in den Hang hinein gebaut.
Da die Fläche in der Hinweiskarte für geogene Naturgefahren farblich ausgewiesen ist, hat die Gemeinde ein geologisches Gutachten vorgelegt (BD1-G-327/021-2014, Mag. Steininger, 28.04.2014). Wie daraus hervorgeht, wurden beim Ortsaugenschein keine Tatsachen festgestellt, die eine Baulandeignung grundsätzlich in Frage stellen würden.
Die Umwidmung steht in Einklang mit der langfristigen Entwicklungskonzeption der Gemeinde. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur wären Maßnahmen festzulegen, die darauf abzielen, dass die zukünftige Bebauung nicht in exponierter Lage über der Ortschaft, sondern auf gleichem Niveau errichtet wird. Dies könnte z.B. durch eine Reduzierung der Baulandtiefe erreicht werden. Damit könnte das Siedlungsgebiet in diesem Bereich bis zum höher gelegenen Bereich geringfügig abgerundet werden.
Die Baulandmobilisierungsverträge sind nachzureichen.

7) Parz. 31(T), KG Markersdorf;
Umwidmung von Glf auf Vp:
Beim Lokalaugenschein konnte festgestellt werden, dass die private Verkehrsfläche für das derzeitige Verkehrsaufkommen erforderlich ist:
Die Straßensituation in diesem Bereich ist durch die geschlossene Bebauung, die sehr nahe an der Fahrbahn situiert ist, sehr beengt. Es wurde daher auf einer ca. 420m² großen, unbebauten Fläche an der Straße ein Carport errichtet. Da seitens der Gemeinde das Abstellen der Kraftfahrzeuge auf der öffentlichen Verkehrsfläche hier nicht erwünscht ist, sondern Parkplätze möglichst auf Privatflächen forciert werden sollen, wird der bestehende Carport als Vp gewidmet.

8) Parz.·11, ·72 und 38(T), KG Haag;
Umwidmung von BS-Kloster- und Kinderheim auf Geb HA3:

Nach Auflassung des Klosters und Kinderheimes wird der Baubestand (Wohngebäude, Werkstatt, Wirtschaftsgebäude) als Geb ausgewiesen. Im Hinblick auf das beträchtliche

Ausmaß der Gebäude (insgesamt ca. 2400m²) sowie die exponierte Lage wird die Fläche auf den Baubestand beschränkt. In diesem Sinne wäre auch eine Beschränkung des Volumens bzw. der Gebäudehöhe anzustreben.
Die Beschreibung des Geb ist dem Geb-Datenblatt zu entnehmen. Zur Lage auf einer Fläche gem. §15 Abs. 2 Z 1 bis 3 oder 5 NÖ ROG wären Aussagen zu treffen (z.B. „nein“).

10) Parz. 676/1(T), KG Tausendblum;
Umwidmung von Glf auf BW:
Das Wohngebäude auf der Parz. 676/1grenzt direkt an die hintere, schräg verlaufende Widmungsgrenze. Um eine bessere bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks zu erreichen, wird die Abgrenzung des BW (um bis zu 10m) auf ca. 45m erweitert und damit auch begradigt. Auf Grund einer Stellungnahme zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms wird auch eine Anpassung der Baulandtiefe im Bereich des westlich angrenzenden Grundstücks 677/13 angestrebt. Das Grundstück gehört demselben Grundbesitzer wie die an der Straße liegende Parz. 673/2. Um einen Anschluss des gegenständlichen Grundstücks an das öffentliche Gut zu erreichen, sind die Parzellen zu vereinigen.
Die geplante Baulandtiefe entspricht der ortsüblichen Parzellenstruktur. Die Umwidmung führt zu einer geradlinigen, klaren Abgrenzung des Ortsbereichs gegenüber der freien Landschaft. Die geplante Grundzusammenlegung der Parz. 673/2 und 677/13 wäre jedoch nachzuweisen (Antrag auf Zusammenlegung bei der Gemeinde oder vertragliche Vereinbarung, dass Zusammenlegung durchgeführt wird).

11) Parz. 7/4(T), KG Großweinberg;
Umwidmung von Glf auf BW (ca. 5390m²) bzw. Vö (ca. 1026m²):
In der Verlängerung der Austraße und der Milowgasse ist die Erweiterung des Wohngebietes um ca. 5390m² geplant.
Das Gelände steigt nach Südosten hin an. Im Norden des gegenständlichen Bereichs verläuft ein periodisch wasserführender Graben. Im Süden, entlang der Gemeindegrenze zu Maria Anzbach ist eine markante Baumreihe vorhanden, die zu einer geeigneten landschaftlichen Einbindung des Siedlungsgebietes beiträgt.
Die Gemeinde beabsichtigt, die zuvor genannten Stichstraßen zu verbinden und im

gegenständlichen Bereich zu verbreitern, damit die Drucksteigerungsanlage für den Kanal auf öffentlichem Gut zu liegen kommt. Angaben zur Parzellierung der Fläche liegen nicht vor.
In der vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellten „Hinweiskarte für geogene Naturgefahren-Rutschprozesse“ sind Teile des betroffenen Areals farblich ausgewiesen. Vor einer Umwidmung ist daher eine geologische Stellungnahme einzuholen, um festzustellen, ob der Bereich für die Nutzung als Bauland-Wohngebiet geeignet ist.

Darüber hinaus wird empfohlen, ein Parzellierungskonzept unter Berücksichtigung der Ableitung der anfallenden Hangwässer erstellen zu lassen. Der Graben und die Baumreihe wären von der Baulandwidmung auszunehmen und als Ggü festzulegen.
Der Baulandmobilisierungsvertrag ist nachzureichen (Parz. 7/4, KG Großweinberg).

12) Kenntlichmachungen und Aktualisierungen der Digitalen Katastermappe:
Es handelt sich um die Kenntlichmachung der Rückhaltebecken, um die Adaptierung des HQ 100 Überflutungsgebietes und um eine Anpassung der Widmungsabgrenzungen an die Digitale Katastermappe.

Dipl.-Ing. C i k l
Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung
elektronisch unterfertigt
10.10.2014

Von der Abt. BD2 – Naturschutz wird folgendes Gutachten im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt: (Anlage 5 zu diesem top):

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Baudirektion
Abteilung Bau- und Anlagentechnik
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht
z.H. Dr. Bernhard Bräuer

E-Mail: post.bd2-naturschutz@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15760 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Beilagen

BD2-N-8414/020-2014
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
RU1-R-414/059-2014	Dr. Werner Haas	16226	30. September 2014

Betrifft
Stadtgemeinde Neulengbach, 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt ihr örtl. ROP in mehreren Punkten abzuändern. Aus diesem Anlass fand am 24. September 2014 am Stadtamt Neulengbach eine Besprechung samt Lokalaugenschein statt. Dabei wurden die einzelnen Punkte Änderungsvorhabens unter anderem aus dem Blickwinkel des Fachbereiches Naturschutzes erörtert und einige Anlassfälle vor Ort in Augenschein genommen. An Hand der vorgelegten Unterlagen und des Besprechungsergebnisses mit der Stadtgemeinde Neulengbach kann von Seiten des fachlichen Naturschutzes wie folgt festgehalten werden.

Einige Punkte des Änderungsvorhabens berühren das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald. Davon können drei maßgebliche Wirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele entfalten.

Im Bereich der Parzellen Nr. 575, 576 und 577, KG Markersdorf, will man anstelle der derzeitigen Widmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft" die Festlegung „Grünland-Sportstätten-Reitsport" treffen. Der derzeit bereits zur Pferdehaltung und Pferdzucht genutzte Bereich besteht teilweise aus dem eigentlichen Anlagenbestand (Hallen, Stallgebäude, Reitplatz .....) aber auch aus Pferdekoppeln (diese werden in der Folge nicht in den Begriff Anlagenbestand einbezogen). Das ganze Gelände liegt weittragend exponiert

am westlichen Einhang des Buchberges. Der vorgelegte Entwurf brächte eine erhebliche Ausdehnung der Sportstätten-Widmung über den eigentlichen Anlagenbestand hinaus mit sich. Wegen der sensiblen Lageverhältnisse (Exponiertheit, weittragende Sichtverbindungen ....) ist am Standort ein erhebliches Konfliktpotential mit den Bestimmungen des Landschaftsschutzgebietes gegeben. Derzeit befinden sich die Anlagenteile alle im Hofbestand bzw. unmittelbar daran anschließend, sodass eine lagemäßig konzentrierte Bestandssituation gegeben ist. Um eine Verträglichkeit mit den Vorgaben des Landschaftsschutzgebietes zu erreichen, müsste die Sportstätten-Widmung an den Anlagenbestand angepasst werden. Die Besitzerin der Anlage teilt im Zuge des Lokalaugenscheins nebenbei mit, dass kein Erweiterungsbedarf gegeben ist.

Der vorgelegte Entwurf sieht auf Parzelle Nr. 7/4, KG Großweinberg, die Festlegung einer öffentlichen Verkehrsfläche und Bauland-Wohngebiet anstelle von Grünland-Land- und Forstwirtschaft vor. Das betroffene Areal steigt nach Osten hin an und verbreitert sich mit zunehmender Höhe. Nördlich und am sich stark verjüngenden westlichen Teil des Areals schließt ein Siedlungsbestand an.
Obwohl sich mit zunehmendem Geländeanstieg auch der Grad der Exponiertheit erhöht, ist die Einsehbarkeit einiger Maßen gering. Das liegt daran, dass nach Westen hin nur flach verlaufende Sichtverbindungen bestehen und hier der Siedlungsbestand eindeutig als dominante als gegenüber der allfälligen Erweiterung wirkt und dass am Südrand des Grundstückes ein mehrstufig geschichteter Gehölzzug verläuft, der eine wichtige Abschirmungsfunktion innehat. Nach Osten und Norden steigt das Gelände an und ist aus diesen Sichtrichtungen keine maßgebliche Sichtverbindung gegeben.

Das Areal weist Verbrachungsansätze aber keine Hinweise auf eine höhere ökologische Bedeutung auf. Grundsätzlich kann einer Baulandausweisung am gegebenen Standort von naturschutzfachlicher Seite zugestimmt werden. Allerdings ist Vorsorge dafür zu treffen, dass der Gehölzbestand in seiner abschirmenden Funktion gesichert wird. Das bedeutet, dass der Gehölzzug zumindest bis auf Höhe der Baulanderweiterung als Grüngürtel auszuweisen und dessen Erhaltung vertraglich abzusichern ist. Dieser Vertrag hat folgenden Zielsetzungen gerecht zu werden:

- Sicherung des Gehölzbestandes in seiner abschirmenden Wirkung einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Erhaltungs-, Pflege- und Ersatzmaßnahmen

- Einräumung des Rechtes zur Vornahme von Ersatzmaßnahmen durch die Gemeinde im Falle von Erhaltungsdefiziten
- Übertragung der Verpflichtungen auf eventuelle Rechtsnachfolger.

Dieser Vertrag könnte etwa in einem Baulandvertrag eingearbeitet sein oder als Freigabebedingung bei Ausweisung einer Aufschließungszone fungieren.

In der KG Haag soll am ehemaligen Klosterstandort das dort ausgewiesene Bauland-Sondergebiet-Kloster- und Kinderheim in Geb und Glf und von Glf in Geb umgewidmet werden. Der großvolumige Gebäudebestand ist weithin einsehbar und sollte weder, was die Fläche noch, was die Gebäudehöhe des Bestandes anbelangt vergrößert werden. Die in der Landschaft wirksamen Komponenten ergeben sich vorwiegend aus bebauter Fläche und Firsthöhe. Möglich wäre auch eine Beschränkung der Kubatur wie im Raumordnungsgesetz vorgesehen, wobei dieser Parameter schwer ermittelbar sein kann. Bei einer wie im Auflageentwurf vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeit von 315 m² bebauter Fläche könnten sich ohne Festlegung von Kubatur bzw. Firsthöhe Gebäudeentwicklungen ergeben, die an diesem Standort zu konfliktären Situationen mit den Vorgaben des § 8 NÖ Naturschutzgesetz führen könnten. Es bedarf also einer Anpassung allfälliger Erweiterungsmöglichkeiten in den Bereich des Gebäudebestandes. Sollte dies im Flächenwidmungsplan nicht möglich sein, wäre die Implementierung eines Teilbebauungsplanes zu überlegen.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. H a a s
Amtssachverständiger für Naturschutz

IV. Verordnung

Gemäß § 22 Abs. 4 sowie § 21 Abs. 9 Raumordnungsgesetz LGBL.Nr. 8000 i.d.g.F. obliegt die Erlassung der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dem Gemeinderat.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen und der Gutachten der Abt. RU/2 sowie der Abt. Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung werden folgende Umwidmungspunkte gegenüber dem Auflagenentwurf abgeändert (Anlage 6 zu diesem top):

Flächenwidmungsplanänderung:

KG Markersdorf Umwidmungspunkt 2 (Plan Nr. 1)
Parz. Nr. 575, 576 und 577 Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland – Sportstätten - Reitsport“ (Gspo-Reitsport):
Reduzierung der Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland – Sportstätten - Reitsport“ (Gspo-Reitsport) auf den Grundstücken Parz. Nr. 575, 576, 577 und 578 auf das erforderliche Maß. Das Wohnhaus auf dem Grundstück Parz. Nr. 580 soll als „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude“, die Reithalle sowie die Stallungen auf den Grundstücken Parz. Nr. 580 und 583 sollen als „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude“ mit dem Nutzungszusatz „Reitsport“ ausgewiesen werden. Weiters sollen die Gebäude auf ihre derzeitige Grundrissfläche beschränkt bleiben.

KG Inprugg Umwidmungspunkt 3 (Plan Nr. 2)
Parz. Nr. 435 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) in „Grünland – Abfallbehandlungsanlage – Altstoff- und Grünschnittsammelzentrum“ (Ga-Altstoff- und Grünschnittsammelzentrum):
Widmung des nordwestlichen Randes des Grundstückes Parz. Nr. 435 im Bereich des als „Grünland – Abfallbehandlungsanlage – Altstoff- und Grünschnittsammelzentrum“ (Ga-Altstoff- und Grünschnittsammelzentrum) ausgewiesenen Bereiches bzw. auszuweisenden Bereiches, welcher im HQ 100 Überflutungsbereich liegt, als „Grünland – Grüngürtel“ (Ggü) mit der Zusatzbezeichnung Hochwasserschutz.

KG Tausendblum Umwidmungspunkt 4 (Plan Nr. 14)
Parz. Nr. 154/1 und 154/4 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW):
Im Zuge der Widmung der Grundstücke Parz. Nr. 154/1 und 154/4 (T) von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW) Ausweisung der angrenzenden Grundstücke Parz. Nr. 153/1, 153/2, 153/3 (T), 154/2 (T) und 154/6 als „Grünland—Freihaltefläche“ (G-frei) mit Einverständnis des Grundeigentümers.

KG St. Christophen Umwidmungspunkt 6 (Plan Nr. 18)
Parz. Nr. .64/2, .216, 716/2, 717/1, 718 und 720/1 (T) Umwidmung von „Grünland– Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) und „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ (Geb) in „Bauland – Agrargebiet“ (BA):
Reduzierung der Baulandtiefe des Grundstückes Parz. Nr. 720/1 (T) mit Berücksichtigung der vorl. Abtretungsfläche auf dem Grundstück Parz. Nr. 717/1 (Abtretungsfläche: Beilage 1, Oberndorf)

KG Haag Umwidmungspunkt 8 (Plan Nr. 12)
Parz. Nr. 38 (T) und .11 (T), Umwidmung von „Bauland –Sondergebiet – Kloster und Kinderheim“ (BS- Kloster und Kinderheim) in „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ bzw.in „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ sowie Parz. Nr. . 72 von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ mit einer Beschränkung der maximal bebaubaren Fläche mit 2.400 m² (Geb 2.400 m²):

Gemäß § 74 der NÖ Bauordnung 1996 i.d.g.F. wäre für die Liegenschaft EZ 1, bestehend aus den Grundstücken Parz. Nr. 38 und .11 sowie Parz. Nr. . 72, eine Bausperre zu erlassen. Freigabebedingung für diese Bausperre wäre die Ausarbeitung eines Teilbebauungsplanes für diesen Bereich. Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ. 3698/5/2014 (Anlage 8 zu diesem top) zu beschließen.

2

KG Tausendblum: Umwidmungspunkt 9 (Plan Nr. 14)
Parz. Nr. 106, 165/1 (T) und 165/2 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW):
Bezeichnung des angrenzenden Parkplatzes (ö. Gut) mit „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö). Die Ausweisung der weiteren künftigen Siedlungserweiterungsbereiche als „Grünland—Freihaltefläche“ (G-frei) soll im nächsten Änderungsverfahren berücksichtigt werden.

KG Tausendblum Umwidmungspunkt 10 (Plan Nr. 14)
Parz. Nr. 676/1 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW):
Im Zuge der Widmung Parz. Nr. 676/1 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW) Anpassung der Baulandtiefe im Bereich des westlich angrenzenden Grundstückes Parz. Nr. 677/13 unter Vorlage einer Verpflichtungserklärung zur Vereinigung des Grundstückes Parz. Nr. 677/13 mit dem Grundstück Parz. Nr. 673/2 von der betroffenen Grundeigentümerin (Verpflichtungserklärung: Beilage 2)

KG Großweinberg Umwidmungspunkt 11 (Plan Nr. 8)
Parz. Nr. 7/4 (T) Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ (Glf) auf „Bauland – Wohngebiet“ (BW) und „Verkehrsfläche öffentlich“ (Vö):
Widmung der gegenständlichen Zufahrt sowie des Gehölzbestandes bis auf Höhe der geplanten Baulandausweisung entlang der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Maria Anzbach sowie des Grabens als „Grünland-Grüngürtel“ (Ggü) mit der Funktionsbezeichnung Siedlungsgliederung mit vertraglicher Absicherung zur Erhaltung des Grüngürtels im Baulandmobilisierungsvertrag. Vorlage eines Parzellierungskonzeptes für das künftige Bauland (Parzellierungskonzept: Beilage 3)

Hinweis zu den Umwidmungspunkten 2, 8 und 11:
In der vom Amt der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellten „Hinweiskarte für geogene Naturgefahren-Rutschprozesse“ sind Teile der betroffenen Areale farblich ausgewiesen. Vor einer Umwidmung ist daher eine geologische Stellungnahme einzuholen, um festzustellen, ob diese Bereiche für die Nutzung als Bauland-Wohngebiet geeignet sind. Es liegt dazu vom geologischen Dienst beim Amt der NÖ Landesregierung folgende Stellungnahme vor (Beilage 4):

Aktenvermerk vom 05.11.2014

Geologische Begutachtung mehrerer Grundstücke in der Stadtgemeinde Neulengbach

Teilnehmer: Dr. Joachim Schweigl/Amt der NÖ Landesregierung/Geologischer Dienst

VB Emma Bointner

1) KG Markersdorf, Gst.Nr. 575,576,577 und 578 (Gspo-Reitsport), GSt.Nr. 580 und 583 (Geb)

Die betroffenen Grundstücke samt den Gebäuden liegen auf einen 10 – 20 Grad nach Süden geneigten Hang, der landwirtschaftlich als Wiese, Acker und Reitplatz genutzt wird. Sie liegen laut Gefahrenhinweiskarte in der gelben/orangen Zone. Am Hang selbst sind keine Anzeichen von Massenbewegungen zu beobachten.

Beim großen Reitplatz ist die bergseitige Böschung bis zu 5 Meter hoch und 45 Grad geneigt. Sie besteht aus einem sandigen Schluff. Es sind keine Anzeichen von Massenbewegungen zu beobachten. Die Mauern der zahlreichen Gebäude zeigen keine Anzeichen von Rissen oder Setzungen.

Aus fachlicher Sicht ist für die Umwidmung der oben genannten Grundstücke kein geologisches, geotechnisches Gutachten erforderlich.

2) GSt.Nr 7/4, KG Großweinberg (BW, Vö und Ggü)

Der umzuwidmende Teil vom betroffenen Grundstück zeigt an der Oberfläche keine Anzeichen von Massenbewegungen. Es handelt sich um einen landwirtschaftlich genutzten Acker, der 12 Grad nach Nordwesten hin einfällt. Er liegt laut Gefahrenhinweiskarte in der gelben Zone. Der Boden besteht aus einem braunen Lehm, Ton und Schluff. An der nördlichen Grenze befindet sich ein Graben, in welchem von Osten nach Westen ein Bach fließt. Der Graben ist ca. 1 Meter tief.

Aus fachlicher Sicht ist für die Umwidmung des oben genannten Grundstückes kein geologisches, geotechnisches Gutachten erforderlich. Da allerdings ein feinkörniger Boden vorhanden ist, werden der Baubehörde folgende Auflagen empfohlen:

1.)Gründung von jedem Gebäude als steife Schachtel mit einer bewehrten Bodenplatte mit einer Mindeststärke von 30 cm.
2.)Verbot der Versickerung von Niederschlagswässer in den Untergrund. Diese müssen schadlos zum nächsten Vorfluter abgeleitet werden.
3.)Verbot von anzeige- und bewilligungspflichtigen Schwimmbäder und Teiche.
4.)Im Zuge der Erschließungsarbeiten ist der vorhandene Graben ordentlich auszubaggern und die Rohre und das Kanalsystem ist auf die neuen anzufallenden Wassermengen zu prüfen und gegebenenfalls zu vergrößern.

3) GSt.Nr. .11, 38 und .72, KG Haag (Geb)

Die Grundstücke liegen laut Gefahrenhinweiskarte in der gelben/orangen Zone. Das Gelände ist eben bis 20 Grad nach Norden und Westen hin geneigt. Die beiden Gebäude sind umgeben von einer Wiese und Obstbäumen. Nach Westen hin grenzt ein Wald an. Der Boden besteht aus einem braunen Lehm, Ton und Schluff. Er zeigt zahlreiche Trockenrisse.

Die Mauern des Hauptgebäudes zeigen mehrere horizontale und schräge Risse, welche auf Bodenbewegungen schließen lassen.

Aus fachlicher Sicht ist für die Umwidmung der Grundstücke ein geologisches, geotechnisches Gutachten zu erstellen. Dieses hat die Frage zu beantworten, ob der Untergrund ohne künstliche Sicherungsmaßnahmen (also natürlich) langfristig, tragfähig und standfest ist. Des Weiteren müssen natürliche Bodenaufschlüsse mit Fotodokumentation enthalten sein und notwendige Sicherungsmaßnahmen im Falle einer Bebaubarkeit.

Neulengbach, 05.11.2014

Unterschrift:

Joachim Schweigl

Zu Pkt. 3 des AV vom 5.11.2014 wurde die Umwidmungswerberin mit Schreiben vom 6.11.2014 aufgefordert, ein entsprechendes Gutachten vorzulegen. Dieses wurde am 19.11.2014 vorgelegt und kommt zu folgendem Ergebnis:

1. Der Untergrund im Bereich der bestehenden Baulichkeiten verfügt über eine ausreichende Tragfähigkeit, um die bestehenden Gebäudelasten auch langfristig aufzunehmen.
2. Auf gegenständlichen Grundstücken besteht augenscheinlich keine Rutschgefährdung.
3. Die gegenständlichen Grundstücke gelten nicht als Altlasten-Verdachtsflächen.

Widmungen:
Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ. 3698/2014 (Anlage 7 zu diesem top) zu beschließen.

Bausperre:
Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ. 3698/5/2014 (Anlage 8 zu diesem top) zu beschließen.

V. Baulandmobilisierungsverträge

Gemäß § 16a Abs. 2 NÖ. Raumordnungsgesetz darf die Gemeinde aus Anlass der Widmung von Bauland mit Grundeigentümern Verträge abschließen, durch die sich die Grundeigentümer bzw. diese für ihre Rechtsnachfolger verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen bzw. über Vermittlung der Gemeinde einer Bebauung zuzuführen. In seiner Sitzung am 18.11.1997 hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss gefasst, alle Neuwidmungen von Bauland mit solchen Baulandmobilisierungsverträgen abzusichern.

Es wurden daher auch im Zuge der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes folgende Baulandneuwidmungen im Rahmen der Vertragsraumordnung durch insgesamt 4 Verträge abgesichert (Anlage 9 zu diesem top):

1. Jäger (Umwidmungspunkt 4) - Parz. 154/1 KG Tausendblum (Baulandmobilisierungsvertrag Nr.1 - AZ.3698/1/2014)

2. Wagner (Umwidmungspunkt 6) - Parz. 717/1 und 720/1 KG St. Christophen (Baulandmobilisierungsvertrag Nr.2 - AZ. 3698/2/2014)

3. Mühlberger (Umwidmungspunkt 9) - Parz. 106 KG Tausendblum (Baulandmobilisierungsvertrag Nr.3 - AZ. 3698/3/2014)

4. Mühlbauer-Stiefvater(Umwidmungspunkt 11) - Parz. 7/4 KG Großweinberg (Baulandmobilisierungsvertrag Nr.4 - AZ. 3698/4/2014)

Vorberatung: Die angeführten Umwidmungspunkte wurden in den Sitzungen des Ausschusses für „Raumordnung und Gemeindeentwicklung“ am 04.06.2013, am 11.03.2014 und am 29.04.2014 behandelt und der Grundsatzbeschluss zur Einleitung des Umwidmungsverfahren in der Sitzung des Gemeinderates am 20.05.2014 gefasst.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des NÖ ROG sowie der NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Dzt. keine finanzielle Auswirkung.

Anlagen:

AZ. 3698/2014

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 25.11.2014
TOP nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm in den Katastralgemeinden Emmersdorf, Großweinberg, Haag, Inprugg, Markersdorf, Neulengbach, Ollersbach, Raipoltenbach, St. Christophen, Tausendblum und Unterwolfsbach dahingehend abgeändert, dass die auf den entsprechend der zu dieser Verordnung gehörenden Plandarstellungen, verfasst von DI. Herbert LISKE, 2500 Baden, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden (10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes).

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 25.11.2014

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

V E R T R A G

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Herrn Manfred Jäger, geb. 20.03.1966, wohnhaft in 3061 Schönfeld, Schönfelder Straße 12, als Eigentümer des (der) Grundstücke(s) Parz. Nr. 154/1 (EZ 1089) der Katastralgemeinde 19753 Tausendblum - diese(r) im folgenden „Eigentümer“ genannt und

2. der Stadtgemeinde Neulengbach, vertreten durch den Bürgermeister Franz Wohlmuth, im folgenden „Gemeinde“ genannt.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des (der) Grundstücke(s) Parz. Nr. 154/1 (EZ 1089), Katastralgemeinde Tausendblum, für den gemäß Entwurf der 10. Änderung des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland-Wohngebiet („BW-a“) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die (den) Eigentümer(in) von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.
Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

Die (der) Eigentümer(in) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, dass durch die Änderung der Widmungsart möglicherweise die Verpflichtung zur Straßengrundabtretung, jedoch bei Bauplatzerklärung die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufschließungsabgabe nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung besteht.

IV.
Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1. Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich, unmittelbar – spätestens jedoch 8 Wochen - nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne (rund 800 m² große) Bauplätze zu teilen.

   Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich nach Vorliegen eines Teilungsplanes die diesbezügliche Aufsandungserklärung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes abzugeben.

2. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Jahren fertigzustellen. Den (dem) Käufer(n) der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.
Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

1. Die (der) Eigentümer(in) räumen der Stadtgemeinde Neulengbach für das (die) gemäß Punkt IV zu schaffende(n) Grundstück(e) ein Vorkaufsrecht für alle Fälle der Veräußerung ein. Die (der) Eigentümer(in) haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der (den) vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en).

2. Die (der) Eigentümer(in) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.

3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die (der) jeweilige(n) Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den (die) Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. Weiters ist die Verpflichtung in den Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Käufer verpflichtet, nach Fertigstellung des konsensmäßigen Hauptgebäudes in der Stadtgemeinde Neulengbach mit Hauptwohnsitz anzumelden.

4. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, bei Fertigstellung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann, wobei die Kosten hiefür vom Eigentümer zu übernehmen sind.

5. Die (der) Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde zu einem um 25 % reduzierten Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI.
Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, eine dritte Person als Käufer namhaft zu machen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.
Vertragskosten

Die (der) Eigentümer(in) übernehmen (übernimmt) die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten und Gebühren.

VIII.
Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben.

IX.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die (der) Eigentümer(in), deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Verkehrswertes, dessen Höhe gemäß Punkt V.5. dieses Vertrages festzusetzen ist, des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

X.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Neulengbach, am .....

Grundstückseigentümer:

……

Manfred Jäger

V E R T R A G

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

3. Frau Veronika Wagner, geb. 17.04.1960, und Herrn Johann Wagner, geb. 26.08.1959, beide wohnhaft in 3051 St. Christophen, Oberndorf 3, als Eigentümer des (der) Grundstücke(s) Parz. Nr. 717/1 und 720/1 (EZ 84) der Katastralgemeinde 19747 St. Christophen - diese(r) im folgenden „Eigentümer“ genannt und

4. der Stadtgemeinde Neulengbach, vertreten durch den Bürgermeister Franz Wohlmuth, im folgenden „Gemeinde“ genannt.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des (der) Grundstücke(s) Parz. Nr. 717/1 und Parz. Nr. 720/1 (EZ 84), Katastralgemeinde 19747 St. Christophen, für den gemäß Entwurf der 10. Änderung des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland-Agrargebiet („BA-a“) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die (den) Eigentümer(in) von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.
Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Agrargebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

Die (der) Eigentümer(in) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, dass durch die Änderung der Widmungsart möglicherweise die Verpflichtung zur Straßengrundabtretung, jedoch bei Bauplatzerklärung die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufschließungsabgabe nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung besteht.

IV.
Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1. Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich, unmittelbar – spätestens jedoch 8 Wochen - nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne (rund 800 m² große) Bauplätze zu teilen.

   Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich nach Vorliegen eines Teilungsplanes die diesbezügliche Aufsandungserklärung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes abzugeben.

2. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Jahren fertigzustellen. Den (dem) Käufer(n) der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.
Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

1. Die (der) Eigentümer(in) räumen der Stadtgemeinde Neulengbach für das (die) gemäß Punkt IV zu schaffende(n) Grundstück(e) ein Vorkaufsrecht für alle Fälle der Veräußerung ein. Die (der) Eigentümer(in) haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der (den) vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en).

2. Die (der) Eigentümer(in) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.

3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die (der) jeweilige(n) Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den (die) Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. Weiters ist die Verpflichtung in den Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Käufer verpflichtet, nach Fertigstellung des konsensmäßigen Hauptgebäudes in der Stadtgemeinde Neulengbach mit Hauptwohnsitz anzumelden.

4. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, bei Fertigstellung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann, wobei die Kosten hiefür vom Eigentümer zu übernehmen sind.

5. Die (der) Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde zu einem um 25 % reduzierten Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI.
Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, eine dritte Person als Käufer namhaft zu machen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.
Vertragskosten

Die (der) Eigentümer(in) übernehmen (übernimmt) die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten und Gebühren.

VIII.
Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben.

IX.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die (der) Eigentümer(in), deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Verkehrswertes, dessen Höhe gemäß Punkt V.5. dieses Vertrages festzusetzen ist, des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

X.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Neulengbach, am .....

Grundstückseigentümer:

…….

Veronika Wagner Johann Wagner

V E R T R A G

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

5. Herrn Martin Mühlberger, geb. 21.10.1972, wohnhaft in 3061 Schönfeld, Schönfelder Straße 8, als Eigentümer des (der) Grundstücke(s) Parz. Nr. 106 (EZ 14) der Katastralgemeinde 19753 Tausendblum - diese(r) im folgenden „Eigentümer“ genannt und

6. der Stadtgemeinde Neulengbach, vertreten durch den Bürgermeister Franz Wohlmuth, im folgenden „Gemeinde“ genannt.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des (der) Grundstücke(s) Parz. Nr. 106 (EZ 14), Katastralgemeinde 19753 Tausendblum, für den gemäß Entwurf der 10. Änderung des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland-Wohngebiet („BW-a“) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die (den) Eigentümer(in) von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.
Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen.

Die (der) Eigentümer(in) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, dass durch die Änderung der Widmungsart möglicherweise die Verpflichtung zur Straßengrundabtretung, jedoch bei Bauplatzerklärung die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufschließungsabgabe nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung besteht.

IV.
Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1. Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich, unmittelbar – spätestens jedoch 8 Wochen - nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne (rund 800 m² große) Bauplätze zu teilen.

   Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich nach Vorliegen eines Teilungsplanes die diesbezügliche Aufsandungserklärung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrechtes abzugeben.

2. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Gebäudes zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Jahren fertigzustellen. Den (dem) Käufer(n) der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.
Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

1. Die (der) Eigentümer(in) räumen der Stadtgemeinde Neulengbach für das (die) gemäß Punkt IV zu schaffende(n) Grundstück(e) ein Vorkaufsrecht für alle Fälle der Veräußerung ein. Die (der) Eigentümer(in) haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der (den) vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en).

2. Die (der) Eigentümer(in) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.

3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die (der) jeweilige(n) Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den (die) Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen.

4. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, bei Fertigstellung eines konsensmäßigen Gebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann, wobei die Kosten hiefür vom Eigentümer zu übernehmen sind.

5. Die (der) Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde zu einem um 25 % reduzierten Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI.
Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, eine dritte Person als Käufer namhaft zu machen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.
Vertragskosten

Die (der) Eigentümer(in) übernehmen (übernimmt) die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten und Gebühren.

VIII.
Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben.

IX.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die (der) Eigentümer(in), deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Verkehrswertes, dessen Höhe gemäß Punkt V.5. dieses Vertrages festzusetzen ist, des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

X.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Neulengbach, am .....

Grundstückseigentümer:

…….

Martin Mühlberger

V E R T R A G

I.

Unter Bezugnahme auf § 1 Abs. 2 Zi. 3 lit. h und § 16a Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 wird nachstehender Vertrag abgeschlossen zwischen:

1. Frau Marion Mühlbauer-Stiefvater, geb. 20.11.1963, wohnhaft in 3040 Straß, Ackergasse 74/18, als Eigentümerin des (der) Grundstücke(s) Parz. Nr. 7/4 (EZ 560) der Katastralgemeinde 19721 Großweinberg - diese(r) im folgenden „Eigentümer“ genannt und

2. der Stadtgemeinde Neulengbach, vertreten durch den Bürgermeister Franz Wohlmuth, im folgenden „Gemeinde“ genannt.

II.

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist jener Teil des (der) Grundstücke(s) Parz. Nr. 7/4 (EZ 560), Katastralgemeinde KG 19721 Großweinberg, für den gemäß Entwurf der 10. Änderung des neuen örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) die Widmung Bauland-Wohngebiet („BW-a“) vorgesehen ist. Eine Plandarstellung dieses Entwurfes im Maßstab 1:5000 ist dem Vertrag angeschlossen.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die (den) Eigentümer(in) von etwaigen Änderungen der Planung sofort zu informieren und eine entsprechende Vertragsanpassung vorzunehmen.

III.
Ziel

Ziel der im Punkt II angeführten Widmungsänderung ist die kurzfristige Bereitstellung von Baugrundstücken im Sinne der Widmungsart Bauland-Wohngebiet, vorrangig zur Schaffung von Hauptwohnsitzen, sowie die Sicherung des Gehölzbestandes in seiner abschirmenden Funktion.

Die (der) Eigentümer(in) nehmen (nimmt) zur Kenntnis, dass durch die Änderung der Widmungsart möglicherweise die Verpflichtung zur Straßengrundabtretung, jedoch bei Bauplatzerklärung die Verpflichtung zur Entrichtung der Aufschließungsabgabe nach den Bestimmungen der NÖ Bauordnung besteht.

IV.
Teilungsgebot und Bebauungsfrist

1. Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich, unmittelbar – spätestens jedoch 8 Wochen - nach Rechtskraft der Baulandwidmung aus dem im Bauland gelegenen Teil des Grundstückes entweder ein separates Grundstück zu schaffen oder diese Fläche in einzelne (rund 800 m² große) Bauplätze zu teilen.

   Die (der) Eigentümer(in) verpflichten sich nach Vorliegen eines Teilungsplanes die diesbezügliche Aufsandungserklärung zur grundbücherlichen Eintragung des Vorkaufsrech-

tes und der Verpflichtung zur Erhaltung des Gehölzbestandes in seiner abschirmenden Wirkung abzugeben.

2. Die neugeschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der Baulandwidmung (bzw. Freigabe der Aufschließungszone) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen und innerhalb von weiteren 3 Jahren fertigzustellen. Den (dem) Käufer(n) der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

V.
Verbüchertes Vorkaufsrecht der Gemeinde

1. Die (der) Eigentümer(in) räumen der Stadtgemeinde Neulengbach für das (die) gemäß Punkt IV zu schaffende(n) Grundstück(e) ein Vorkaufsrecht für alle Fälle der Veräußerung ein. Die (der) Eigentümer(in) haften für das vereinbarte Vorkaufsrecht mit der (den) vertragsgegenständlichen Liegenschaft(en).

2. Die (der) Eigentümer(in) erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass das Vorkaufsrecht für die Gemeinde gemäß Abs. 1 im Grundbuch eingetragen werden kann.

3. Das Vorkaufsrecht ist als wesentlicher Bestandteil in Kaufverträge aufzunehmen, sodass auch im Falle der Weiterveräußerung eines (neugeschaffenen) Bauplatzes die (der) jeweilige(n) Käufer zur Einräumung des Vorkaufsrechtes im Grundbuch verpflichtet sind. Von jeder beabsichtigten Veräußerung unverbauter Bauplätze ist die Gemeinde zu informieren. Eine Ausfertigung der Kaufverträge ist vor Unterzeichnung durch den (die) Käufer der Gemeinde zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages vorzulegen. Weiters ist die Verpflichtung in den Kaufvertrag aufzunehmen, dass sich der Käufer verpflichtet, nach Fertigstellung des konsensmäßigen Hauptgebäudes in der Stadtgemeinde Neulengbach mit Hauptwohnsitz anzumelden.

4. Die Gemeinde verpflichtet sich ihrerseits, bei Fertigstellung eines konsensmäßigen Hauptgebäudes eine Urkunde auszustellen, mit der das Vorkaufsrecht im Grundbuch gelöscht werden kann, wobei die Kosten hiefür vom Eigentümer zu übernehmen sind.

5. Die (der) Eigentümer oder Käufer haben unmittelbar nach Ablauf der 5jährigen Bebauungsfrist gemäß Punkt IV die noch unbebauten Bauplätze bzw. Grundstücke der Gemeinde zu einem um 25 % reduzierten Verkehrswert anzubieten. Der Verkehrswert wird von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt die Gemeinde einen gerichtlich beeideten Sachverständigen, der den Verkehrswert festlegt. In diesem Falle anerkennen die Vertragspartner den festgelegten Verkehrswert.

VI.
Ausübung des Vorkaufsrechtes

Die Gemeinde hat nach schriftlicher Vorlage des Kaufangebotes gemäß Punkt V Absatz 5 das Vorkaufsrecht innerhalb einer Frist von 6 Monaten entweder selbst auszuüben, eine dritte Person als Käufer namhaft zu machen oder eine Löschungsurkunde auszustellen.

VII.
Verpflichtung zur Erhaltung des Gehölzbestandes

Die (der) Eigentümer(in) verpflichtet sich zur Erhaltung des Gehölzbestandes in seiner abschirmenden Wirkung sowie zur Durchführung hierfür erforderlicher Erhaltungs-, Pflege- und

Ersatzmaßnahmen. Im Falle von Erhaltungsdefiziten wird der Gemeinde das Recht zur Vornahme von Ersatzmaßnahmen auf Kosten des (der) jeweiligen Eigentümer(in) eingeräumt. Diese Verpflichtung ist auf eventuelle Rechtsnachfolger (z. B. durch Aufnahme in den Kaufvertrag) zu übertragen.

VIII.
Vertragskosten

Die (der) Eigentümer(in) übernehmen (übernimmt) die Kosten der Errichtung dieses Vertrages und die mit der grundbücherlichen Einverleibung des Vorkaufsrechtes verbundenen Kosten und Gebühren.

IX.
Beginn der Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist bis zur Rechtskraft der im Punkt II vorgesehenen Widmung aufgeschoben.

X.
Strafbestimmung

Bei Nichterfüllung dieses Vertrages sind die (der) Eigentümer(in), deren Rechtsnachfolger bzw. die Käufer der Bauplätze verpflichtet, der Gemeinde eine Konventionalstrafe in Höhe von 30 % des Verkehrswertes, dessen Höhe gemäß Punkt V.5. dieses Vertrages festzusetzen ist, des jeweiligen Grundstückes bzw. Bauplatzes zu bezahlen. Diese Konventionalstrafe dient zur Abdeckung des entstandenen Schadens, insbesondere all jener Kosten, die von der Gemeinde für die Neuaufschließung von Bauland zu tätigen sind, inklusive aller erforderlichen Projektierungs- und Planungsarbeiten sowie der Kosten zum Erwerb von Grundstücken zur Neuausweisung von Bauland.

XI.

Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach.

Neulengbach, am .....

Grundstückseigentümer:

…….
Marion Mühlbauer-Stiefvater

AZ. 3698/5/2014

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 25.11.2014
TOP nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 74 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.g.F., wird für die Liegenschaft EZ 1 bestehend aus dem Grundstücken Parz. Nr. .11, Parz. Nr. .72 und Parz. Nr. 38 in der Katastralgemeinde Haag eine Bausperre erlassen.

§ 2

Anlass der Bausperre: Der auf gegenständlicher Liegenschaft befindliche Baubestand stellt sich als weithin einsehbar und landschaftsbildlich wirksam dar.
Durch die Festlegung der Bebaubarkeit der Liegenschaft in Form eines Teilbebauungsplanes, insbesondere in Hinblick auf Höhenentwicklung und Dichte in diesem sensiblen landschaftlichen Bereich, soll eine der genannten Raumsequenz entsprechende Struktur sichergestellt werden.

Ziel der Bausperre: Durch, die im Zuge des vorangegangenen Änderungsverfahrens des örtlichen Raumordnungsprogrammes für den auf der gegenständlichen Liegenschaft befindlichen Baubestand festgelegte Widmung „Grünland – Erhaltenswertes Gebäude, ist eine Adaptierung im Rahmen der durch § 19 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 festgelegten Bestimmungen möglich. Um hier eine nach definierten Zielvorgaben geordnete, künftige Entwicklung sicherzustellen, ist für die Grundstücke Parz. Nr. .11, Parz. Nr. .72 und Parz. Nr. 38 in der Katastralgemeinde Haag geplant einen Teilbebauungsplan zu erlassen.

§ 3

Freigabebedingung für diese Bausperre ist die Ausarbeitung eines Teilbebauungsplanes für den gegenständlichen Bereich

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 59 der NÖ Gemeindeordnung öffentlich kundgemacht und tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 25.11.2014

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat möge nach Beratung über die Stellungnahmen und Gutachten die Verordnung AZ. 3698/2014 über die 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen, wobei sich gegenüber dem Auflagenentwurf folgende Änderungen ergeben:

   Gemäß der Stellungnahmen der Abt. RU/2 sowie der Abt. Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung sowie der vorliegenden Stellungnahmen von Frau Krista Passek, Frau Bettina Knüpfer und Frau Marion Mühlbauer-Stiefvater wird folgendes festgelegt.
   1.1. KG Markersdorf Umwidmungspunkt 2 (Plan Nr. 1):
   1.2. KG Inprugg Umwidmungspunkt 3 (Plan Nr. 2):
   1.3. KG Tausendblum Umwidmungspunkt 4 (Plan Nr. 14):
   1.4. KG St. Christophen Umwidmungspunkt 6 (Plan Nr. 18):
   1.5. KG Haag Umwidmungspunkt 8 (Plan Nr. 12):
   1.6. KG Tausendblum Umwidmungspunkt 9 (Plan Nr. 14):
   1.7. KG Tausendblum Umwidmungspunkt 10 (Plan Nr. 13):
   1.8. KG Großweinberg Umwidmungspunkt 11 (Plan Nr. 8):

2. Der Gemeinderat möge den Baulandmobilisierungsvertrag Nr. 1 beschließen (AZ. 3698/1/2014)

3. Der Gemeinderat möge den Baulandmobilisierungsvertrag Nr. 2 beschließen (AZ. 3698/2/2014)

4. Der Gemeinderat möge den Baulandmobilisierungsvertrag Nr. 3 beschließen (AZ. 3698/3/2014)

5. Der Gemeinderat möge den Baulandmobilisierungsvertrag Nr. 4 beschließen (AZ. 3698/4/2014)

6. Der Gemeinderat möge die Verordnung AZ. 3698/5/2014 über die Erlassung der Bausperre für die Liegenschaft EZ 1, bestehend aus den Grundstücken Parz. Nr. 38 und .11 sowie Parz. Nr. . 72 KG Haag beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen.
2. Der Antrag wird angenommen.
3. Der Antrag wird angenommen.
4. Der Antrag wird angenommen.
5. Der Antrag wird angenommen.
6. Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig
4. Einstimmig
5. Einstimmig
6. Einstimmig

Hinweis: Bei diesem TOP sind die STRe Dr. Raimund Heiss und Ing. Mag. Alois Heiss nicht anwesend.

Sachbearbeiter: BA zugeteilt am: erledigt am:

TOP 16.1. Benefizkonzert mit Heilbutt und Rosen

Berichterstatter: STR Mag. Ing. Alois Heiss

Sachverhalt:

Auch 2015 findet wieder eine Aktionswoche des NÖ Hilfswerkes statt.
Andrea und Gregor Keltscha planen im Rahmen der Aktionswoche ein Benefizkonzert mit Heilbutt und Rosen.

Ort: Lengenbacher Saal
Datum: 11.06.2015
Zeit: Einlass 18:30 / Beginn 20:00 / Ende 22:30 / danach gemütlicher Ausklang.
Wer: Heilbutt und Rosen / „Schwarzgeldklinik“ / Kabarett

Der Reinerlös kommt dem NÖ Hilfswerk Neulengbach zugute.

Seitens der Veranstalter wurde angefragt, diese Veranstaltung aus Gemeindemitteln in der Höhe von insgesamt € 1.000,00 zu unterstützen.
Die Miete für den Lengenbacher Saal wird vom Veranstalter getragen.

Hinweis:
Dieser Tagesordnungspunkt wird auf Grund des kurzfristig eingebrachten Ansuchens direkt zur Entscheidung an den Gemeinderat vorgelegt.

Zuständigkeit:
Gemäß § 35 Abs. 2 ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 173810-7282 gegeben.

Beschlussantrag:
Der Gemeinderat wolle für das Benefizkonzert mit Heilbutt und Rosen am 11.6.2015 eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 1.000,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: Bei diesem TOP ist GR Franz Wagner nicht anwesend.

Sachbearbeiter: KU zugeteilt am: erledigt am:

TOP 17. Bericht des Prüfungsausschusses vom 7.10.2014

Berichterstatter: GR Peter Matzel

Sachverhalt:

Am 7.10.2014 wurde in der Zeit von 17.15 Uhr bis 18.30 Uhr die Gebarung der Stadtgemeinde Neulengbach in einer angekündigten Sitzung des Prüfungsausschusses überprüft und das nachfolgende Protokoll verfasst.

Das Originalprotokoll ist in den Sitzungsunterlagen unter den angeführten TOP enthalten.

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreich
A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die

angekündigte Sitzung des Prüfungsausschusses

am: Dienstag, dem 7.10.2014

Beginn: 17.30 Uhr

Ende: 18.30 Uhr

Ort: Zimmer „Millenium"

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch den Ausschussvorsitzenden Herrn GR Peter Matzel.

Anwesend waren:

Vorsitzender:

Herr GR Peter Matzel (FPÖ)

Vorsitzender Stv.:

Herr GR DI. Alfred Hackl (SPÖ)

Gemeinderäte:

Herr GR Christof Fischer (SPÖ)
Herr GR Ewald Figl (VPN)

Nicht anwesend und entschuldigt waren:

Herr GR Eduard Müller (VPN)
Herr GR Ing. Stefan Wisberger (VPN)
Herr GR Andreas Hössinger (VPN)

Außerdem anwesend: Herr Kurt Hofko, Abt. Buchhaltung

Schriftführer: GR Ewald Figl

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Haushaltungsüberwachung 3. Quartal 2014
3. Überprüfung der Umsetzungen und Fortschritte zu den Empfehlungen/ Anmerkungen der PA Sitzung vom 17.10.2013 insb. TOP 2 bzw. TOP 2b
4. Interne Aussprache betreffend Neukom

PROTOKOLL

TOP 1.	Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, GR Peter Matzel begrüßt die anwesenden Ausschussmitglieder und stellt die ordnungsgemäße Einberufung fest.

Die heutige Sitzung ist mit einem Anwesenheitsverhältnis 4 von 7 ***beschlussfähig.***

TOP 2.	Haushaltsüberwachung 3. Quartal 2014

Wie in der Beilage ersichtlich, ergibt sich per 3. Quartal 2014 folgender aktueller Haushaltsstand:

OH	- Einnahmen	26,65 % unter
OH	- Ausgaben	30,75 % unter
AOH	- Einnahmen	68,49 % unter
AOH	- Ausgaben	51,50 % unter

Anmerkungen:
Die Detailunterlagen zu den einzelnen Haushaltsstellen wurden stichprobenartig durchgesehen und überprüft.

Die Einnahmen und Ausgaben des OH befinden sich im Rahmen des Voranschlages 2014.

Über- und Unterschreitungen AOH Ausgaben, sind betreffend der betroffenen Projekte und der jeweiligen Bauphasen, nur bedingt aussagekräftig.

Über- und Unterschreitungen AOH Einnahmen, sind ebenso nur bedingt aussagekräftig, da u.a. die Darlehenszuzählungen nach Bedarf erfolgen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Investitionskostenzuschüsse (WVA+ABA bzw. Freizeitzentrum, Skaterplatz, et cetera), wie im VA2014 vorgesehen, noch zu erwarten sind.

STADTGEMEINDE NEULENGBACH
Polit. Bezirk: St. Pölten, Land Niederösterreich
A-3430 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

TOP 3.	**Überprüfung der Umsetzungen und Fortschritte zu den Empfehlungen/Anmerkungen der PA Sitzung vom 17.10.2013 insb. TOP 2 bzw. TOP 2b**

Ergänzende Erläuterung von Hrn. Bachner zum Punkt 3. der Tagesordnung betreffend PA vom 6.10.2014- TOP 2b:

1. **Umlaufvermögen** – Das Konzept der Materialwirtschaft für eine moderne und effiziente Bewirtschaftung des Umlaufvermögens ist soweit ausgearbeitet und mit einem möglichen Partner für die Umsetzung wurden bereits konstruktive Gespräche geführt. Weitere Umsetzungsschritte sind für 2015 geplant, da derzeit die Erfassung des Gemeindevermögens hinsichtlich Immobilien und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Gange ist und vorrangig behandelt wird.

2. **Anlagevermögen** – Die geforderten zusätzlichen Informationen zu Fahrzeugen wie Anschaffungsdatum, Baujahr, KFZ Kennzeichen, Abschreibungszeiten etc. sind vorhanden und können bereitgestellt werden. Um die Anlageinventarübersichten der Kindergärten, Volksschule, Musikschule und Bauhof zu aktualisieren, wurden Anlageinventuren zum Stichtag 31.12.2014 anberaumt. Die einzelnen Organisationen wurden bereits darüber informiert und entsprechende Unterlagen zur Verfügung gestellt.

TOP 4.	**Interne Aussprache betreffend Neukomm**

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, bedankt sich der Ausschussvorsitzende Herr GR Peter Matzel für die heutige Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18.30 Uhr.

Stellungnahme des Bürgermeisters

Zu TOP 3:

Den von Herrn Bachner dargestellten Erläuterungen schließe ich mich vollinhaltlich an.
Ansonsten wird das Protokoll in der gefertigten Form zur Kenntnis genommen

Stellungnahme der Kassenverwalterin
Das Ergebnis der Gebarungseinschau durch den Prüfungsausschuss wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses vom 7.10.2014 zur Kenntnis nehmen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 18. Tagesbetreuung; Einleitung der Projektvorbereitung

Berichterstatterin: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eine große Herausforderung für die Familie von heute. Aus diesem Grund gibt es in Niederösterreich ein hervorragendes und breites Angebot an Kinderbetreuungseinrichtungen, und dieses Angebot wird ständig verbessert und weiter ausgebaut. Außerdem wird die Kinderbetreuung finanziell unterstützt und Eltern, die finanziell schwächer gestellt sind, auch gezielt gefördert.
Die Anfragen nach einer derartigen Betreuungsqualität in der Stadtgemeinde Neulengbach haben in den vergangenen Monaten stark zugenommen. Aus diesem Grund ist auch im Voranschlag 2015 vorgesehen, eine entsprechende Betreuungseinrichtung für 1,5 bis 2,5-jährige Kinder von berufstätigen Eltern aufzubauen.

Um die entsprechenden Projektvorbereitungen wie Standorterkundung, Erhebung geeigneter Unterbringungsmöglichkeiten, Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung, Kostenschätzung, Klärung der Förderungsmöglichkeiten und Angebotseinholung im Sinne der Bestimmungen des Vergabegesetzes erscheint es vor allem im Lichte der sitzungsfreien Zeit im Frühjahr des kommenden Jahres als erforderlich, den Gemeinderat mit einem Grundsatzbeschluss zu befassen.

Vorbereitungen:
Die Angelegenheit wird im Wege der Fraktionsobleutebesprechung den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Zuständigkeit:
Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmung von § 35 Zif. 22 lit. g) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:
Im Voranschlag 2015 sind unter dem ao. Vorhaben 13 Ausgaben in der Höhe von € 316.700,00 vorgesehen, wobei für diese Vorhaben Förderungsmittel in der Höhe von € 250.000,00 erwartet werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinde wolle die Grundsatzentscheidung zur Errichtung und dem Betrieb einer zweigruppigen Kleinkinderbetreuung mit Gesamtkosten von € 315.000,00 beschließen. Mit den erforderlichen Ingenieurleistungen wolle die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. gegen Verrechnung des tatsächlichen Aufwandes beauftragt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV zugeteilt am: erledigt am:

TOP 19. Vertrag über die Organisation und Abrechnung der schulischen Nachmittagsbetreuung an der VS Neulengbach für das Schuljahr 2014/2015

Berichterstatterin: STR Monika Scholz

Sachverhalt:

Im Rahmen des Projektes „Schulische Nachmittagsbetreuung an NÖ Pflichtschulen“ arbeitet die Stadtgemeinde Neulengbach seit Jahren mit der NÖ Familienland GmbH zusammen. Für das Schuljahr 2014/2015 wurde nachfolgende Vereinbarung zur Unterschrift übermittelt:

VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

I. NÖ Familienland GmbH
Landhausplatz 1, Haus 7
3109 St. Pölten
in der Folge “GmbH” genannt

einerseits und

II. Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

in der Folge “Auftraggeber” genannt,

andererseits,

beide zusammen in der Folge “die Parteien” genannt,

wie folgt:

1. **Vertragsgegenstand**

1.1. Die NÖ Familienland GmbH wird im Unterrichtsjahr 2014/2015 mit der Durchführung des Projekts „Pädagogische Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung“ an der VS Neulengbach vom 01.09.2014 bis 03.07.2015 im Ausmaß von 110,5 Stunden pro Woche (Mo-Fr 10:30-17:00 + Vorb.) betraut.

1.2. Die NÖ Familienland GmbH führt das Projekt auf Grundlage der „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des BMBF (http://www.bmbf.gv.at/tagesbetreuung) sowie seines „Pädagogischen Konzeptes für die Freizeitgestaltung – Schulische Nachmittagsbetreuung in

Niederösterreich“ durch und unterliegt dabei keinerlei Weisungen durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wurde das Konzept bereits vor Vertragsabschluss übermittelt.

1.3. Die NÖ Familienland GmbH wird die SchülerInnen in den Räumlichkeiten der VS Neulengbach betreuen. Der Auftraggeber stellt die dafür erforderliche und zweckmäßige Infrastruktur (insbesondere Arbeitsbehelfe, Spiel- und Bastelmaterialien etc.) in Abstimmung mit der NÖ Familienland GmbH zur Verfügung.

1.4. Die Organisation des Mittagessens obliegt dem Auftraggeber und ist nicht Gegenstand des Betreuungsauftrages.

2. **Entgelt**

2.1. Der NÖ Familienland GmbH gebührt für den Auftragszeitraum ein Honorar in der Höhe von EUR 84.696,54; dies zuzüglich einer allfälligen 20%igen Umsatzsteuer, einer allfälligen Kommunalsteuer und sonstiger allfälliger Steuern.

2.2. Ändern sich die Auftragsgrundlagen (Stunden/Schüleranzahl), werden die Parteien eine Nachtragsvereinbarung hierüber und über die Festsetzung eines geänderten Honorars schließen. Eine derartige Nachtragsvereinbarung kann auch im Nachhinein geschlossen werden.

2.3. Die NÖ Familienland GmbH ist berechtigt, Akontozahlungen für den Zeitraum 09-12/2014 zum 15.10.2014, für den Zeitraum 01-03/2015 zum 01.01.2015 und für den Zeitraum 04-06/2015 zum 01.04.2015 dem Auftraggeber vorzuschreiben.

2.4. Sämtliche Zahlungen haben auf das GmbH-Konto bei der Hypo NOE Landesbank AG mit der IBAN Nr. AT08 5300 0064 5501 0878, BIC: HYPNATWW, lautend auf „NÖ Familienland GmbH“ zu erfolgen.

NÖ Familienland GmbH

Stadtgemeinde Neulengbach

St. Pölten, 14.10.2014
Ort, Datum

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter der HH-Stelle 1/2500-7280 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle der im Sachverhalt angeführten Vereinbarung mit der NÖ Familienland GmbH zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 20. Unterstützung für Maßnahmen zur Zentrumsbelebung 2014

Berichterstatter: STR KR Alfred Störchle

Sachverhalt:

Der Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach bemüht sich im Rahmen seiner Vereinstätigkeiten, Aktivitäten und Maßnahmen zur Belebung des Stadtzentrums zu setzen. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität des Stadtzentrums für Kunden der Betriebe und Kaufleute in Zentrumslage.

Mit saisonalen Aktivitäten und kontinuierlichen Werbemaßnahmen soll der Vereinszweck erfüllt werden. Der Verein hat sich nun zum Ziel gesetzt, die Aktivitäten über das gesamte Jahr betrachtet zu verstärken.

Nachdem die verstärkten Vereinsaktivitäten zu einer zusätzlichen Belegung des Stadtzentrums führen werden, ersucht der Verein um eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 20.000,00.

Vorberatung: Diese Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2014 unter der HH-Stelle 1/7890-7280 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die finanzielle Unterstützung an den Verein Aktive Wirtschaft Neulengbach aus Mitteln der Stadtgemeinde Neulengbach in Höhe von € 20.000,-- für das Jahr 2014 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: Bei diesem TOP ist GRin Schlegl nicht anwesend.

Sachbearbeiter: BH zugeteilt am: erledigt am:

TOP 20.1. Veröffentlichung der Gemeindefinanzen auf www.offenerhaushalt.at

Dringlichkeitsantrag der FPÖ: Veröffentlichung der Gemeindefinanzen auf www.offenerhaushalt.at

Sachverhalt

www.offenerhaushalt.at ist ein Projekt des Zentrums für Verwaltungsforschung (KDZ) und dient zur Darstellung der Finanzdaten der österreichischen Gemeinden. Damit soll Gemeindebediensteten sowie politischen Mandataren einerseits ein einzigartiger Überblick über die finanzielle Entwicklung gegeben und andererseits den Bürgern diese in übersichtlicher Form zugänglich und nachvollziehbar gemacht werden. Mehr als 500 österreichische Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits und schalten ihre Daten auf dieser Homepage frei.

Transparenz beim Umgang mit öffentlichen Geldern muss ein zentrales Element jeglicher politischer Handlung sein. www.offenerhaushalt.at stellt auch für unsere Gemeinde eine geeignete Möglichkeit dar, dem nachzukommen und den Gebühren- und Abgabenzahlern den Umgang mit ihren Geldern möglichst offenzulegen. Die Dringlichkeit dieses Antrages ergründet sich darin, dass der Beschluss des Budgetvoranschlages für das Jahr 2015 unmittelbar bevorsteht und mit diesem gleich der Startschuss für höhere Transparenz gesetzt werden kann.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge die Veröffentlichung der Daten des Voranschlages und Rechnungsabschlusses auf www.offenerhaushalt.at beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH	zugeteilt am:	erledigt am:

Ende der Sitzung um 21.55 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth	**AL Christian Kogler**
Vorsitzender	**Schriftführer**

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

***) nicht zutreffendes bitte streichen**

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.